



Enhancing Stakeholder Awareness & Resources
AR EstAR
EstAR EstAR EstAR EstAR EstAR EstAR EstAR EstAR EstAR EstAR
AR EstAR
EstAR EstAR EstAR EstAR EstAR EstAR EstAR EstAR EstAR EstAR

Die Bedürfnisse von Betroffenen von Hassverbrechen Verstehen



Funded by the European Union



Die Bedürfnisse von Betroffenen von Hassverbrechen Verstehen



Herausgegeben vom OSZE-Büro für
Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR)
Ul. Miodowa 10
00-251 Warschau
Polen
www.osce.org/odihhr

© OSCE/ODIHR 2021

Diese Publikation wurde im Original 2020 unter dem Titel Understanding the Needs of Hate Crime Victims vom OSZE-Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) und dem Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Deutschland (VBRG) veröffentlicht. Die vorliegende deutsche Übersetzung wurde vom VBRG erstellt. Maßgeblich ist allein der englische Originaltext, der in jeder Hinsicht verbindlich ist. Die in diesem Text geäußerten Ansichten und enthaltenen Informationen spiegeln nicht notwendigerweise den Standpunkt des ODIHR wider.

ISBN 978-83-66690-00-4

Diese Publikation wurde durch das Programm Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft der Europäischen Union (2014-2020) finanziert. Der Inhalt dieser Publikation gibt ausschließlich die Meinung der AutorInnen wieder und liegt in deren alleiniger Verantwortung. Die Europäische Kommission übernimmt keine Verantwortung für die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen.

Design: Homework

Inhalt

Einführung	5
I. Hassverbrechen und Betroffene von Hassverbrechen.....	9
1. Was ist ein Hassverbrechen?	9
2. Wer ist von Hassverbrechen betroffen?	10
II. Auswirkungen von Hassverbrechen.....	12
1. Direkte Folgen	12
2. Indirekte Folgen	14
3. Sekundäre Viktimisierung und ihre Folgen.....	15
III. Die Bedürfnisse von Betroffenen von Hassverbrechen.....	18
1. Das Bedürfnis nach persönlicher Sicherheit und Schutz	18
2. Das Bedürfnis nach praktischer Hilfe.....	21
3. Das Bedürfnis nach emotionaler und psychosozialer Unterstützung....	21
4. Das Bedürfnis nach Vertraulichkeit und Vertrauen.....	25
5. Das Bedürfnis nach Information und Beratung	27
6. Das Bedürfnis nach Orientierungshilfe im Strafrechtssystem	28
7. Das Bedürfnis nach respekt- und würdevoller Behandlung	33
8. Multiple Bedürfnisse	34
IV. Ein Ansatz, der die Betroffenen in den Mittelpunkt stellt.....	37
V. Zusammenfassung: Die Bedürfnisse Betroffener von Hassverbrechen verstehen.....	40
VI. Handlungsfelder: Einen betroffenenzentrierten Ansatz für Betroffene von Hassverbrechen verwirklichen.....	43

Einführung

Die Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) haben sich verpflichtet, Maßnahmen zur Bekämpfung von Hassverbrechen zu ergreifen. Insbesondere haben sie sich darauf geeinigt, Betroffene zu schützen, sie zur Anzeige zu ermutigen, ihnen effektiven Zugang zu Strafverfolgung und Unterstützung zu gewähren, sowie Organisationen zu unterstützen, die Betroffene begleiten und die Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden für den Umgang mit Betroffenen von Hassverbrechen auszubauen.¹ OSZE-Teilnehmerstaaten, die auch Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind, haben sich zusätzlich den EU-Standards zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und zum Schutz der Rechte von Opfern verpflichtet; für die Mitgliedsstaaten des Europarats gelten zudem die Standards, die in der Konvention über die Entschädigung von Opfern von Gewaltverbrechen und den damit verbundenen Empfehlungen vorgeschrieben sind.² Entsprechend der Verpflichtungen liegt es in der Verantwortung der Staaten sicherzustellen, dass Betroffene von Hassverbrechen geschützt werden und sie vollumfänglichen Zugang zur Justiz sowie die von ihnen benötigte Unterstützung erhalten.³

Die meisten OSZE-Teilnehmerstaaten sind zwar in der Lage, Hassverbrechen als solche zu erkennen, zu erfassen, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, doch stehen die Betroffenen oft nicht im Mittelpunkt staatlicher Reaktionen auf diese Straftaten. Die Lage der Betroffenen von Hassverbrechen in der gesamten Region ist nach wie vor prekär. Den Betroffenen fehlt es oft an grundlegenden Informationen und viele haben daher Schwierigkeiten, ihre Rechte wahrzunehmen. Ihr Status als Opfer von Hassverbrechen wird nicht immer anerkannt, was ihren Zugang zu Strafverfahren einschränkt und sie daran hindert, ihre Rechte in Strafverfahren vollumfänglich geltend zu

1 Siehe insbesondere: OSZE-Ministerrat, Beschluss 9/09, „Combating Hate Crimes“, Athen, 2. Dezember 2009, <<https://www.osce.org/cio/40695>>; und OSZE-Ministerrat, Beschluss 13/06, „Combating Intolerance and Discrimination and Promoting Mutual Respect and Understanding“, Brüssel, 5. Dezember 2006, <<https://www.osce.org/mc/23114>>.

2 Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/ALL/?uri=CELEX%3A32008F0913>>; und Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Festlegung von Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten, <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=CELEX%3A32012L0029>>. Siehe auch Europarat „Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten“, 24. November 1983, ETS 116, <<https://rm.coe.int/1680079751>> und Europarat, Empfehlung des Ministerkomitees Rec(2006)8, „On Assistance to Crime Victims“, 14. Juni 2006, <<https://rm.coe.int/16805afa5c>>.

3 OSZE-Ministerrat, Beschluss 9/09, op. cit., Anmerkung 1: „Der Ministerrat [...] fordert die Teilnehmerstaaten auf: [...] in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Akteuren Wege zu erkunden, um den Betroffenen von Hassverbrechen Zugang zu Beratung, rechtlicher und konsularischer Unterstützung sowie zu einem wirksamen Zugang zur Justiz zu verschaffen;“

machen. Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden scheitern mitunter daran, die spezifische Viktimisierung und die daraus resultierenden Bedürfnisse der Betroffenen von Hassverbrechen zu erkennen und die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen in die Wege zu leiten. Dadurch können Betroffene einer sekundären Viktimisierung ausgesetzt werden. In vielen Ländern sind die Strukturen zur Unterstützung von Betroffenen nur teilweise vorhanden, unterfinanziert oder erst im Aufbau begriffen. Viele Staaten verlassen sich auf zivilgesellschaftliche Organisationen als Hauptanbieter von Unterstützung für Betroffene von Hassverbrechen, oft ohne regelmäßige oder ausreichende Finanzierung.

Diese Publikation ist im Rahmen des Projekts „Enhancing Stakeholder Awareness and Resources for Hate Crime Victim Support“ (EStAR, DE: Verbesserung der Kenntnisse und Ressourcen der Akteure zur Unterstützung der Opfer von Hasskriminalität)⁴ entstanden, das gemeinsam vom OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR)⁵ und dem Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Deutschland (VBRG)⁶ durchgeführt wird. Durch die Entwicklung praktischer Instrumente für Staaten und die Zivilgesellschaft soll den vorhandenen Problemen begegnet werden. Das EStAR-Projekt umfasst einundvierzig Länder⁷, die alle Teilnehmerstaaten der OSZE, Mitgliedstaaten des Europarats und teilweise auch Mitglieder der Europäischen Union sind.

Diese Publikation stellt Informationen zur Verfügung, um das Verständnis für die spezifischen Bedürfnisse von Betroffenen von Hasskriminalität bei politischen Entscheidungsträger/-innen, Beamt/-innen der Strafjustiz und Mitarbeiter/-innen der Opfer- und Betroffenenhilfe zu fördern. Sie befasst sich mit den Bedürfnissen, die allen oder den meisten Betroffenen von Hasskriminalität gemeinsam sind, sowohl als Opfergruppe als auch als Einzelpersonen. Auf einige der Auswirkungen und/oder Bedürfnisse bestimmter Zielgruppen wird in Textkästen eingegangen.

4 Für weitere Informationen über das Projekt siehe: „EStAR: Enhancing hate crime victim support“, OSZE/ODIHR Website, <<https://www.osce.org/odih/hate-crime-victim-support>>.

5 Als Institution der OSZE zur Förderung von Menschenrechten und Demokratie unterstützt das ODIHR die OSZE-Teilnehmerstaaten und die Zivilgesellschaft unter anderem bei der Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung. Zu diesem Zweck hat das ODIHR ein umfangreiches Mandat im Bereich der Hasskriminalität. Für weitere Informationen siehe: „ODIHR's Efforts to Counter Hate Crime“ (Warschau: OSZE/ODIHR, 2016), <<https://www.osce.org/odih/68668>>.

6 Der VBRG bietet Betroffenen von rechtsextremer, rassistischer und antisemitischer Gewalt in ganz Deutschland Zugang zu Beratung und Unterstützung. Für mehr Informationen über den VBRG siehe: <<https://www.verband-brg.de/english/>>.

7 Albanien, Armenien, Österreich, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldawien, Montenegro, Niederlande, Nord-Mazedonien, Norwegen, Polen, Portugal, Zypern, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei, Ukraine und das Vereinigte Königreich.

Rechtliche Entwicklungen in der EU hatten in der jüngsten Zeit einen großen Einfluss auf die nationale Gesetzgebung zum Schutz von Opfern von Straftaten; so werden beispielsweise in der EU-Opferschutzrichtlinie (Victims' Directive) Betroffene von Hasskriminalität ausdrücklich als Personen bezeichnet, die verstärkt auf Schutz und Unterstützung angewiesen sind. Eine Reihe von verschiedenen internationalen Rechts- und Regulierungssystemen spiegelt sich in den nationalen Maßnahmen für Betroffene von Hasskriminalität in den EU-Ländern wider. Die Bedürfnisse der Betroffenen von Hasskriminalität zu verstehen sollte der erste Schritt bei der Gestaltung von Strategien und Maßnahmen der Strafjustiz und der Opferhilfe sein. Diese Publikation – eines der ersten Produkte von EStAR – wird die weitere Arbeit des Projekts beeinflussen. Zukünftige EStAR-Ergebnisse werden detaillierte Ansätze formulieren, die zum effektiven Schutz und zur Unterstützung von Betroffenen von Hasskriminalität umgesetzt werden sollen. Die vorliegende Publikation legt den Grundstein dafür, indem die Gründe für den Bedarf nach einem solchen spezifischen Ansatz dargelegt werden.

In der Veröffentlichung wird die Notwendigkeit eines betroffenenzentrierten Ansatzes bei Reaktionen auf Hassverbrechen dargestellt. Dieser basiert auf einem individualisierten Ansatz, der auf die einzelnen Betroffenen von Hasskriminalität eingeht und die Besonderheiten der Intersektionalität beachtet. Der Ansatz berücksichtigt die persönlichen Umstände der Betroffenen, die materiellen und immateriellen Auswirkungen der Straftat auf die Betroffenen, einschließlich möglicher psychologischer Folgen wie Traumatisierung und posttraumatischer Belastungsstörungen, sowie die spezifischen Bedürfnisse jeder/s Betroffenen. Dieser individualisierte Ansatz sollte von allen, die mit Hasskriminalität und deren Betroffenen zu tun haben, jederzeit angewendet werden.

Diese Publikation richtet sich in erster Linie an die Vertreter/-innen der Strafverfolgungsbehörden und der Strafjustiz sowie an Expert/-innen für Betroffene von Hasskriminalität aus Regierung und Zivilgesellschaft. Die Vielfalt der Bedürfnisse von Betroffenen von Hasskriminalität führt dazu, dass Fachleute aus unterschiedlichsten Bereichen eingebunden sind. Anwälte/-innen, Psycholog/-innen, Mediziner/-innen oder Sozialarbeiter/-innen sollten diese Publikation daher lesen, um ihre Klient/-innen besser unterstützen zu können. Schließlich kann diese Publikation auch dazu beitragen, das Bewusstsein für die Auswirkungen von Hasskriminalität in der breiten Öffentlichkeit zu schärfen, was zu einem größeren Engagement im Bereich der Prävention führen kann.

Die vorliegende Veröffentlichung wurde gemeinsam von ODIHR und VBRG entwickelt und basiert auf der Arbeit der Organisationen mit Gemeinschaften und Strafverfolgungsbehörden in der OSZE-Region. Die Publikation nutzt insbesondere die Expertise im Bereich der Unterstützung von Betroffenen von Hassverbrechen und stützt sich auf die thematischen Publikationen der Organisationen, darunter den

ODIHR-Leitfaden „Hate Crime Victims in the Criminal Justice System: A Practical Guide“⁸ und „Hate Crime Victim Support in Europe – a Practical Guide“ des RAA Sachsen e.V.⁹ Sie enthält Informationen, die von Vertreter/-innen zivilgesellschaftlicher Organisationen und Gemeinschaften zur Verfügung gestellt wurden, sowie eine Einführung von Paul Iganski von der Universität Lancaster als Experte in diesem Bereich.

Die Publikation geht von dem Grundgedanken der „verständnisbasierten Intervention“ aus. In Kapitel I werden zunächst die Konzepte „Hasskriminalität“ und „Betroffene von Hasskriminalität“ erläutert. In Kapitel II wird erörtert, wie sich Hassverbrechen auf die Betroffenen auswirken. Kapitel III geht auf die Bedürfnisse der einzelnen Betroffenen ein, die sich aus den erlittenen Auswirkungen ergeben. In den letzten beiden Kapiteln werden die Bedürfnisse zu den wichtigsten Grundsätzen zusammengefasst, die von denjenigen beachtet werden sollten, die auf Hassverbrechen reagieren und mit den Betroffenen arbeiten.

Die Publikation enthält anonymisierte Zitate und Zeug/-innenaussagen von Betroffenen, die von ODIHR und dem VBRG gesammelt wurden. Diese wurden eingefügt, um Leser/-innen ein besseres Verständnis davon zu vermitteln, welchen Schaden Hassverbrechen verursachen, und um ihnen die Realität derer, die Hassverbrechen erleben, näher zu bringen.

8 *Hate Crime Victims in the Criminal Justice System* (Warschau: OSCE/ODIHR, 2020), <<https://www.osce.org/odihr/447028>>.

9 Stephan-Jakob Kees, Paul Iganski, Robert Kusche, Magdalena Świder und Kusminder Chahal, *Hate Crime Victim Support in Europe - A Practical Guide* (Dresden: RAA Sachsen, 2016), <https://www.raa-sachsen.de/media/561/RAA_Saxony_Hate_Crime_Victim_Support_in_Europe_2016_m.pdf>

I. Hassverbrechen und Betroffene von Hassverbrechen

1. Was ist ein Hassverbrechen?

Hassverbrechen sind Straftaten, die auf Vorurteilen gegen eine bestimmte Gruppe basieren.¹⁰ Hassverbrechen weisen immer die folgenden zwei Elemente auf:

- **Ein strafrechtliches Delikt:** Eine Handlung, die eine Straftat nach dem Strafgesetzbuch darstellt. Da die gesetzlichen Bestimmungen von Land zu Land unterschiedlich sind, gibt es bestimmte Abweichungen bei der Art des Verhaltens, das eine Straftat darstellt (z. B. Einschüchterungsversuche, Drohungen, Raub, Sachbeschädigung, Körperverletzung, Mord usw.). Grundsätzlich werden in den meisten Ländern dieselben Deliktarten als Gewaltverbrechen eingestuft.
- **Eine vorurteilsbasierte Motivation:** Bei der Begehung der Straftat handeln die Täter/-innen auf der Grundlage eines Vorurteils. Das Vorhandensein eines vorurteilsbasierten Motivs unterscheidet Hassverbrechen von gewöhnlichen Verbrechen.

Die genannte Definition von Hassverbrechen bedeutet, dass die Täter/-innen das Ziel des Angriffs aufgrund der Zugehörigkeit, der wahrgenommenen Zugehörigkeit oder der Verbindung zu einer bestimmten Gruppe auswählen oder während des Angriffs Feindseligkeit gegenüber der Gruppe zum Ausdruck bringen. Das Angriffsziel können eine oder mehrere Personen sein, oder es kann sich um Eigentum handeln, das einer Gruppe gehört, der ein bestimmtes geschütztes Merkmal zu eigen ist. Ein geschütztes Merkmal ist eine Eigenschaft, die von einer Gruppe geteilt wird, wie z. B. Hautfarbe, Sprache, Religion, ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Behinderung, Geschlecht oder ein anderes gemeinsames Merkmal, das für die Identität der Gruppe grundlegend ist. Hasskriminalität kann immer auf mehreren Vorurteilen basieren.

¹⁰ Beschluss 9/09 des OSZE-Ministerrats, a.a.O. , Anm. 1.

Hassverbrechen senden eine Botschaft der Ablehnung an diejenigen, an die sie gerichtet sind, und an ihre Gemeinschaften. Bleiben sie unbeachtet, können Hassverbrechen eine breitere Wirkung auf die Gesellschaft haben. Sie können die betroffenen Gemeinschaften vom Staat entfremden, insbesondere von den Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden. Sie können eskalieren und Gemeinschaften gegeneinander aufbringen, was zu Vergeltungsangriffen und in extremen Fällen zu zivilen Unruhen oder Konflikten führen kann. Hassverbrechen stellen somit eine ernsthafte Bedrohung für die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, aber auch für den sozialen Zusammenhalt dar.

2. Wer ist von Hassverbrechen betroffen?

Da alle Menschen geschützte Merkmale haben, kann jede/-r – sowohl Angehörige von Mehrheits- als auch von Minderheitengruppen – Ziel eines Hassverbrechens werden. Durch Hassverbrechen drücken die Täter/-innen Vorurteile gegenüber ganzen Gemeinschaften aus. Oft trifft es zufällig ausgewählte Personen als bloße Vertreter/-innen ihrer Gruppe.

Je nach nationalem und lokalem Kontext sind Mitglieder von Gruppen, die bereits marginalisiert oder diskriminiert werden, eher Ziel von Hassverbrechen als andere. Diejenigen, die sichtbarer oder leichter als Nahestehende oder Mitglieder einer Gruppe zu erkennen sind, werden ebenfalls eher zur Zielscheibe. Bei einigen Gruppen sind diese Unterschiede (z. B. bei der Kleidung und dem Tragen religiöser Symbole) geschlechtsspezifisch, was dazu führt, dass Frauen oder Männer derselben Gruppe auf unterschiedliche Weise angegriffen werden. Zum Beispiel werden muslimische Frauen, die ein Kopftuch tragen, eher angegriffen als muslimische Männer, die keine religiösen Symbole tragen. Ebenso werden jüdische Männer, die Kippah tragen, eher angegriffen als jüdische Frauen, die nicht durch religiöse Symbole erkennbar sind. In Hassverbrechen spiegeln sich gesellschaftliche Vorurteile sowie individuelle Vorurteile der Täter/-innen wider; dies beeinflusst auch die Auswahl der Ziele sowie die Art des Angriffs. So ist die Zerstörung von orthopädischen Hilfsmitteln eher bei Hassverbrechen gegenüber Menschen mit Behinderung anzutreffen, während LGBTI-Personen mit sexualisierter Gewalt konfrontiert sind.

Darüber hinaus werden Betroffene oft aufgrund überschneidender Identitätsmerkmale gezielt angegriffen und derartige Straftaten sind durch mehrere Vorurteile motiviert. So hat das Geschlecht beispielsweise Auswirkungen auf andere geschützte Merkmale wie Alter, Behinderung, ethnische Zugehörigkeit, Herkunft und Religion. Menschen, die beruflich mit Genderthemen zu tun haben oder sich aktiv dafür einsetzen, wie z. B. Mitarbeiter/-innen von Frauenrechtsgruppen oder Organisationen der LGBTI-Zivilgesellschaft, können ebenfalls zur Zielscheibe werden.

Die EU-Opferschutzrichtlinie definiert ein Opfer einer Straftat als: „[Eine] natürliche Person, die einen Schaden erlitten hat, einschließlich eines körperlichen, geistigen oder emotionalen Schadens oder eines wirtschaftlichen Verlustes, der unmittelbar durch eine Straftat verursacht wurde.“¹¹ Nach dieser Definition ist ein/e Betroffene/r von Hasskriminalität eine natürliche Person, die infolge von Hasskriminalität einen Schaden erlitten hat. Der „Schaden“ kann die Verletzung oder den Verlust des Lebens, materielle (Eigentum) und moralische Schäden (einschließlich Schmerzen, körperlichen, geistigen oder emotionalen Leidens), wirtschaftliche Verluste und Einkommensverluste sowie Unterhaltsverluste für Angehörige umfassen.¹²

Hassverbrechen können größere Auswirkungen auf die Zielpersonen haben als andere Verbrechen, da die Betroffenen aufgrund ihrer persönlichen Merkmale angegriffen werden. Diese Merkmale sind oft unveränderbar und bilden den Kern der Identität der Betroffenen. Die Auswirkungen von Hassverbrechen werden in Kapitel III näher erläutert.

Zum Verständnis für die Bedürfnisse der Betroffenen von Hassverbrechen konzentriert sich diese Publikation auf die direkten Betroffene von Hassverbrechen. Es ist jedoch erwähnenswert, dass es eine Reihe von Personen gibt, die möglicherweise an den Folgen von Angriffen leiden und daher auch Schutz und Unterstützung benötigen. Dazu gehören: a) Angehörige des Betroffenen; b) Zeug/-innen des Vorfalls; c) Mitglieder der Gemeinschaft, die dieselben Merkmale oder Eigenschaften mit der angegriffenen Person teilen; d) Mitglieder anderer Gemeinschaften, die mit historischer und/oder institutioneller Diskriminierung und Marginalisierung konfrontiert waren und befürchten müssen, selbst zur Zielscheibe zu werden, wenn weitere Hassverbrechen nicht verhindert werden.

In der Veröffentlichung werden Menschen, die von einer Straftat betroffen sind, gemäß der Terminologie der wichtigsten internationalen Dokumente und des rechtlichen Diskurses als „Opfer“ bezeichnet. Der Begriff wird verwendet, um die schwerwiegenden Folgen von Hasskriminalität zu erfassen und zu vermeiden, dass sie bagatellisiert werden. Der Begriff „Opfer“ sollte jedoch mit Vorsicht verwendet werden. „Opfer“ zu sein, ist nicht die Identität einer Person. Außerdem ist der Begriff in vielen Sprachen negativ konnotiert. Er wird oft mit Schwäche, Ohnmacht und Hilflosigkeit assoziiert und kann stigmatisierend wirken. Der Begriff ist außerdem statisch und erfasst nicht die Dimension der Problembewältigung. Deshalb bezeichnen sich viele Betroffene nicht als „Opfer“, auch wenn sie es aus rechtlicher Sicht sind. Betroffene als „Opfer“ zu bezeichnen, birgt die Gefahr in sich, ihre Widerstandsfähigkeit, Handlungsfähigkeit und Fähigkeit, die Folgen der Viktimisierung zu überwinden, zu leugnen.

11 Richtlinie 2012/29/EU, *op. cit.*, Fußnote 2, Artikel 2.

12 OSZE/ODIHR (2020), *op. cit.*, Anm. 6, S. 32.

II. Auswirkungen von Hassverbrechen

Wie bereits erwähnt, können die Auswirkungen von Hasskriminalität weitaus größer sein als die von Straftaten, die ohne ein vorurteilsbasiertes Motiv begangen wurden. Dies betrifft insbesondere die Auswirkungen auf einzelne Betroffene und diejenigen, die unmittelbar mit ihnen assoziiert sind. Die Auswirkungen von Hasskriminalität anzuerkennen bildet die Grundlage für einen respektvollen und sensiblen Umgang mit Betroffenen und kann ein besseres Verständnis für die Bedürfnisse der Betroffenen schaffen.

1. Direkte Folgen

Jede/-r Betroffene von Hassverbrechen ist anders und auf andere Weise betroffen. Es gibt viele Faktoren, welche die Auswirkungen einer Viktimisierung beeinflussen können, darunter: die Art des Vorfalls, die früheren Erfahrungen einer Person mit Diskriminierung, Abwertung und Benachteiligung, das Vorhandensein von sozialen Unterstützungskreisen und die wirtschaftliche und psychologische Belastbarkeit einer Person. Die Auswirkungen von Hassverbrechen können von der intersektionalen Natur der Identität abhängen, wenn mehrere persönliche Merkmale gleichzeitig in einer Weise wirken und miteinander interagieren, dass sie nicht auseinanderzuhalten sind. Zum Beispiel werden Frauen und Männer aufgrund ihrer unterschiedlichen sozialen Rollen und Verantwortlichkeiten in der Gesellschaft oder einer Gemeinschaft unterschiedlich von Hasskriminalität betroffen sein. Gleichzeitig werden sich die Erfahrungen der einzelnen Personen je nach ethnischen Hintergrund, Sexualität, Religion usw. unterscheiden. Die Ausrichtung auf mehrere sich überschneidende Merkmale in einem Hassverbrechen, das durch mehrere Vorurteile motiviert war, kann die Auswirkungen (und die Schuld des Täters/der Täterin) ebenfalls verschlimmern.

Der gemeinsame Nenner ist jedoch, dass die Betroffenen von Hassverbrechen aufgrund ihrer Person ins Visier genommen werden. Die Handlungen der Täter/-innen können daher als ein Angriff auf den Kern der Identität einer Person erlebt werden, die abgewertet, verunglimpft und verspottet wird.

Zusätzlich zu den körperlichen Schäden und dem Schock, den die Betroffenen unmittelbar nach einem Angriff erleben, ist eine der wichtigsten Auswirkungen der Viktimisierung

durch Hassverbrechen – die größer ist als bei anderen Verbrechen – die sozio-emotionale und psychologische Belastung nach der Viktimisierung. Die emotionale Auswirkung geht auf eine psychische Belastung zurück, die mitunter mehrere Wochen anhalten. Die psychologischen Auswirkungen äußern sich in Form einer persistenten und langwährenden psychischen Belastung.

Es gibt fundierte Forschungsergebnisse, die darauf hindeuten, dass Betroffene von Hassverbrechen mit größerer Wahrscheinlichkeit unter langwierigen und stärkeren Depressionen und Rückzug, Verletzlichkeit, Angst und Nervosität, einem extremen Gefühl der Isolation, länger anhaltender Angst, langwierigen psychosomatischen Symptomen, erheblichen Problemen bei der Arbeit oder in der Schule sowie größeren Problemen mit Familienmitgliedern oder Freund/-innen leiden.¹³

Alle Menschen haben ein grundlegendes Bedürfnis nach Zugehörigkeit und ein Gefühl der Verbundenheit mit anderen ist wesentlich für das psychische Wohlbefinden. Hassverbrechen sind ein Akt der Ausgrenzung. Sie senden die Botschaft, dass Menschen mit den Identitätsmerkmalen der Betroffenen in ihrer Schule, am Arbeitsplatz, in der Nachbarschaft, in der Stadt oder im Land nicht willkommen sind. In einigen Fällen wird die Ausgrenzung sehr explizit in den Beleidigungen, die der Täter/die Täterin von sich gibt, ausgedrückt. Ablehnung, Ächtung und soziale Ausgrenzung können Angst und Stress bei den Betroffenen auslösen. Je stärker die Ablehnung ist, desto größer ist der potenzielle sozio-emotionale und psychologische Leidensdruck.

„Ich habe wirklich nicht das Gefühl, dass ich Teil dieser Gesellschaft, geschweige denn, dass ich hier willkommen bin. Es gibt so viel Hass! Ich habe Angst um meine Mutter, wenn diese nachts alleine unterwegs ist und wegen ihres Hidschabs angegriffen wird. Ich habe Angst um meine Kinder. Diese Gefühle machen mich depressiv und ich überlege, irgendwohin zu gehen, wo ich wegen meiner Religion nicht zur potenziellen Zielscheibe werde.“¹⁴ – Betroffener eines rassistischen Angriffs

Die Angst vor (erneuter) Viktimisierung ist typisch für Betroffene von Hassverbrechen. In der Erkenntnis, dass sie aufgrund ihrer sozialen Identität und ihrer Eigenschaften, die sie nicht ändern können, zur Zielscheibe geworden sind, haben die Betroffenen Angst,

13 Paul Iganski, *Understanding the needs of persons who experience homophobic or transphobic violence or harassment: The impact of hate crime* (Warschau: Campaign Against Homophobia, 2016).

14 Dieses Zitat und die in dieser Publikation verwendeten Zitate wurden vom ODIHR und der VBRG durch ihre Arbeit mit Gemeinschaften und Einzelpersonen gewonnen. Die Zitate stammen von realen Menschen, die in den Projektländern leben. Ihre persönlichen Daten wurden aus Gründen des Datenschutzes und der Sicherheit weggelassen.

dass dies jederzeit wieder passieren kann. Jedes einzelne Hassverbrechen stellt daher die Bedrohung einer zukünftigen Viktimisierung dar, nicht nur für die Person, die direkt betroffen ist, sondern auch für andere, die ihre soziale Identität und ihre Merkmale teilen, sowie für andere Gemeinschaften, die diskriminiert werden. Um mit dieser Angst umgehen zu können, greifen Betroffene und potenzielle Betroffene oft auf unbewusste Bewältigungsmechanismen zurück. Manche normalisieren ihre Erfahrung, indem sie Abwertung, Diskriminierung und Intoleranz als alltäglichen und „normalen“ Zustand akzeptieren.

Bewältigungsmechanismen aufgrund von Angst vor erneuter Viktimisierung können Verhaltensänderungen hervorrufen. Betroffene von Hassverbrechen berichten häufiger über Vermeidungsstrategien, wie z. B. den Versuch, wachsam zu bleiben, weniger Vertrauen in Menschen zu haben und bestimmte Gebiete zu bestimmten Uhrzeiten zu meiden. Die Betroffenen fürchten sich möglicherweise davor, nachts auszugehen oder Partys zu feiern, sie meiden Orte, an denen sich Angreifer/-innen versammeln könnten, und in einigen Fällen entschließen sie sich, in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder auszuwandern. Einige Betroffene von Hassverbrechen versuchen, Aspekte ihrer sozialen Identität an öffentlichen Orten zu verbergen, indem sie keine religiösen oder kulturellen Symbole tragen, ihre Kleidung ändern, ihren/ihre gleichgeschlechtliche/-n Partner/-in nicht an der Hand halten, nicht ihre Sprache sprechen und ihren Herkunftsort oder ihre sexuelle Orientierung in lockeren Gesprächen nicht erwähnen. Manche Betroffenen wenden sich dem Alkohol oder Drogen zu. Andere üben möglicherweise aggressive Vergeltung (verbal oder körperlich) an Einzelpersonen oder Gruppen, die den Angreifer/die Angreiferin vertreten, was dazu führen kann, dass die Betroffenen selbst strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.¹⁵

2. Indirekte Folgen

Die Auswirkungen eines Hassverbrechens betreffen in der Regel nicht nur einzelne Betroffene. Von einem Hassverbrechen geht eine Botschaft der Ablehnung und der Abwertung aus, die nicht nur an die Zielperson des Angriffs, sondern an die gesamte Gemeinschaft, der sie angehört, gerichtet ist.¹⁶ Die Gemeinschaft, die dieselben Merkmale wie die/der Betroffene aufweist, kann den Angriff erleben, als ob sie selbst betroffen wäre. All ihre Mitglieder verspüren möglicherweise Angst und sehen sich dem Risiko künftiger Angriffe ausgesetzt. War eine Gemeinschaft in der Vergangenheit bereits Marginalisierung, Diskriminierung oder sogar Verfolgung ausgesetzt, können sich die Auswirkungen gar vervielfachen.

¹⁵ OSZE/ODIHR (2020), *op. cit.*, Anm. 6, S. 31.

¹⁶ Auch bekannt als „stellvertretende Auswirkung“.

„Bis zu dem Angriff habe ich mich nie als Ausländerin gesehen. Ich wurde nie diskriminiert. Mit diesem Tag hat sich alles verändert.“ – Familienmitglied des Betroffenen eines rassistischen Angriffs

Hasskriminalität kann das Leben, die Sicherheit und die Teilnahme einer Gemeinschaft am öffentlichen Leben noch viel mehr beeinträchtigen. Die Angst vor einem Angriff kann Gemeinschaften davon abhalten, ihre kulturellen oder religiösen Veranstaltungen abzuhalten. Auch kann die Angst vor Viktimisierung die Angehörigen einer Community dazu zwingen, sich im öffentlichen Raum vorsichtiger zu verhalten, sich eine Selbstzensur aufzuerlegen. Wenn der Kontext von Hassäußerungen von den Behörden nicht thematisiert wird und hierzu keine klare Botschaft an die Täter/-innen gesendet wird, können die Gemeinschaften das Vertrauen in ihre Sicherheit und die staatlichen Behörden verlieren. Dadurch könnte es erforderlich werden, dass die Gemeinschaften anstelle der Behörden für die Sicherheit ihrer Räumlichkeiten und Veranstaltungen sorgen müssen und dafür Mittel verwenden, die für kulturelle und soziale Aktivitäten gedacht waren. In einigen extremen Fällen kann ein Mangel an Unterstützung durch die Behörden die Gemeinschaften dazu zwingen, an einen anderen Ort, in eine andere Stadt oder gar in ein anderes Land umzusiedeln.

3. Sekundäre Viktimisierung und ihre Folgen

Gemäß dem Europäischen Netzwerk zur Prävention von Verbrechen:

„‘Sekundäre Viktimisierung‘ bezieht sich auf die Viktimisierung, die nicht als direkte Folge der Straftat, sondern durch die Reaktion von Institutionen und Personen auf die Betroffenen entsteht. Dazu gehören u.a. das Nicht-Anerkennen und der fehlende respektvolle Umgang mit Betroffenen, ein unsensibler und unprofessioneller Umgang mit Betroffenen und jegliche Form der Diskriminierung von Betroffenen.“¹⁷

Für viele Zielpersonen von Hasskriminalität kann die sekundäre Viktimisierung zu noch größerer Demütigung, Erniedrigung und Isolation führen, was sich noch stärker auf ihre emotionale und psychische Gesundheit und ihr soziales und wirtschaftliches Wohlergehen auswirkt. Die Reaktion und das Verhalten von Vertreter/-innen der Strafverfolgungsbehörden und von Fachkräften in Opferschutzeinrichtungen (einschließlich medizinischer und psychologischer Dienste, Anwälte/-innen und juristischer Dienste,

¹⁷ „Preventing Secondary Victimization policies and practices“, European Crime Prevention Network, EUCPN Toolbox Series Nr. 7, S. 9, <https://eucpn.org/sites/default/files/document/files/toolbox_vii_-_final.pdf>.

Sozialarbeiter/-innen und zivilgesellschaftlicher Hilfsorganisationen für Betroffene) können daher einen entscheidenden Einfluss auf die Betroffenen von Hassverbrechen haben.

„In meinem Land kann man nicht anders sein. Wir sind ausgegangen und wurden von zwei Typen verprügelt. Sie brachen meine Nase und verletzten mich mit Messerschnitten am Hals. Und [...]die Hand meines Freundes verletzten sie so, dass sie jetzt gelähmt ist. [Als wir den Angriff meldeten], machten sich Polizist/-innen über uns lustig und verwendeten dabei Begriffe wie ‚Schwuchtel‘. Dann schickten sie uns [in ein] Krankenhaus, wo der Arzt uns ignorierte und sagte: ‚Ihr seid kranke Leute, Aids kann ich in meiner Klinik nicht gebrauchen‘.“
– *Betroffener eines Hassverbrechens aufgrund der sexuellen Orientierung*

Insbesondere die Vertreter/-innen der Strafjustizbehörden können auf folgende Weisen die sekundäre Viktimisierung verschärfen:

- Das Ausbleiben einer Reaktion oder eine nicht hilfreiche und verunglimpfende Reaktion,
- Zuschreibung der Verantwortlichkeit für die Straftat oder eine Schuldzuweisungen an die Betroffenen (victim-blaming),
- Verharmlosung eines zur Anzeige gebrachten Hassverbrechens und Bagatellisierung des persönlichen Erlebnisses und der Folgen,
- Außerachtlassung der Betroffenenperspektive bei der Beurteilung und der Bewertung der Straftat, Nichtberücksichtigung eines vorurteilsbasierten Tatmotivs oder seine Einstufung als irrelevant,
- Negative Einstellungen an den Tag legen oder die Vorurteile der Täter/-innen bestärken und die Betroffenen entsprechend behandeln,
- Mitgefühl und Verständnis für die Täter/-innen ausdrücken
- Das Fehlen entsprechender Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten, um die Bedeutung der Identität der Betroffenen für das erlittene Verbrechen zu erkennen,
- Mangelnde Berücksichtigung individueller Bedürfnisse, insbesondere des Bedürfnisses nach Information und Gerechtigkeit,
- Die Verweigerung von Opferrechten oder eines Opfer- bzw. Betroffenenstatus.

Darüber hinaus können Täter/-innen und ihre Angehörigen, die Öffentlichkeit, insbesondere die Medien, und die Strafverteidiger/-innen von Täter/-innen in Gerichtsverfahren eine sekundäre Viktimisierung beeinflussen, verhindern oder verursachen.¹⁸

18 Matthias Quent, Daniel Geschke und Eric Peinelt, *They did not take us seriously. A Study on the Experiences of Victims of Right-wing Violence with the Police [Die haben uns nicht ernst genommen. Eine Studie zu Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt mit der Polizei]* (Berlin: VBRG e.V., 2014), S. 18, <https://www.verband-brg.de/wp-content/uploads/2019/01/EZRA-VBRG-Studie-Die_haben_uns_nicht_ernst_genommen_WEB.pdf>.

Am 18. April 2016 wurde ein junger Rom in einem EU-Mitgliedstaat brutal zusammengeschlagen. Der Täter beschimpfte den Jungen rassistisch und griff ihn körperlich an. Der Betroffene hatte als Angehöriger der Rom*nja-Minderheit darauf bestanden, die gleichen Rechte wie sein Angreifer innezuhaben.¹⁹

Obwohl das Urteil des Gerichts ausdrücklich eine rassistische Motivation anerkannte, wurde das Verfahren von einer Reihe rassistischer Vorfälle begleitet, die den Betroffenen weiter viktimisierte und die Schwächen des Strafrechtssystems in seiner Reaktion auf Hassverbrechen offenlegte. Bei der medizinischen Untersuchung nach dem Angriff verwendete der Gerichtsarzt eine rassistische Verunglimpfung und verharmloste den Angriff, indem er sagte: „Er [der Betroffene] wurde nur ein wenig getreten.“ Der ermittelnde Beamte benutzte ebenfalls eine ethnifizierende Verunglimpfung. Der Täter dieses brutalen rassistischen Angriffs auf einen Minderjährigen wurde lediglich zu einer milden Bewährungsstrafe und vier Monaten gemeinnütziger Arbeit verurteilt. Mit diesem Urteil zeigte das Strafjustizsystem effektiv institutionelle Toleranz für Hassverbrechen.

Vor dem Hintergrund der seit Jahrhunderten andauernden Marginalisierung der Minderheit der Rom*nja und des rassistischen Diskurses in der Öffentlichkeit und den Medien führte dieser Fall zu einer internationalen Solidaritätskampagne #RomaAreEqual, initiiert vom European Roma Rights Centre. Innerhalb weniger Tage wurde die Onlinekampagne von Tausenden in ganz Europa geteilt, darunter auch von internationalen Organisationen.

19 Das Opfer wurde im Strafverfahren vom Helsinki-Komitee vertreten, das in dem OSZE-Teilnehmerstaat tätig ist, in dem sich die Straftat ereignet hat.

III. Die Bedürfnisse von Betroffenen von Hassverbrechen

Die spezifischen Auswirkungen von Hassverbrechen führen zu ebenso spezifischen Bedürfnissen der Betroffenen. Diese Bedürfnisse zu verstehen ist von zentraler Bedeutung, um auf Hassverbrechen adäquat zu reagieren und ihren zerstörerischen Auswirkungen entgegenzuwirken.

Diese Bedürfnisse sind:

- persönliche Sicherheit und Schutz,
- praktische Hilfe,
- emotionale und psychosoziale Unterstützung,
- Vertraulichkeit und Vertrauen,
- Information und Beratung,
- Orientierungshilfe im Strafrechtssystem,
- respektvolle und würdevolle Behandlung.

Die Bedürfnisse Betroffener von Hassverbrechen lassen sich möglicherweise mit den Bedürfnissen Betroffener anderer Straftaten vergleichen. Es gibt jedoch bestimmte Bedürfnisse, die mit hoher Wahrscheinlichkeit bei allen oder den meisten Betroffenen von Hassverbrechen vorhanden sind, und andere Bedürfnisse, die spezifisch für bestimmte Formen von Hassverbrechen sind. Es ist wichtig, dass alle, die mit Betroffenen von Hassverbrechen arbeiten – einschließlich medizinischer und psychologischer Dienste, Anwälte/-innen und juristischer Dienste, Sozialarbeiter/-innen und zivilgesellschaftlicher Betroffenenberatungsstellen sowie Strafverfolgungsbehörden – über die notwendigen Fähigkeiten und Ressourcen verfügen, um auf diese multiplen Bedürfnisse zu reagieren oder zu wissen, wohin sie Betroffene verweisen können, damit sie dort Unterstützung erfahren.

1. Das Bedürfnis nach persönlicher Sicherheit und Schutz

Während und unmittelbar nach dem Erleben eines Hassverbrechens fühlen sich die meisten Betroffenen völlig unsicher, ausgeliefert und in Gefahr. Die unmittelbaren körperlichen

und seelischen Auswirkungen des Verbrechens können verheerend sein; einige haben körperliche Verletzungen, erleben geistige Verwirrung und ihr Gefühl der Kontrolle über ihre eigene Sicherheit ist erheblich beeinträchtigt. In dieser Phase ist das Bedürfnis nach Sicherheit und körperlichem Schutz am größten.

Das Bedürfnis, sich sicher zu fühlen und vor weiterem Schaden geschützt zu werden, ist tiefgreifend. Die Betroffenen haben ein Bedürfnis nach Sicherheit, unabhängig davon, wo das Verbrechen begangen wurde. Viele Betroffene von Hassverbrechen haben das Gefühl, ihren Wohnort, ihre Schule, ihren Arbeitsplatz, ihre Stadt oder sogar ihr Land wechseln zu müssen, um einem Umfeld zu entfliehen, in dem ihre Identität angegriffen wurde. Dies ist jedoch selten möglich und die Betroffenen suchen nach anderen Möglichkeiten, ihre Sicherheit zu erhöhen, z. B. indem sie Türschlösser austauschen, Alarmanlagen oder Videokameras installieren oder Freund/-innen und Verwandte bitten, sie zu und von ihrem Haus oder Arbeitsplatz zu begleiten oder bei ihnen einzuziehen. Diese Maßnahmen sind jedoch für viele Betroffene von Hassverbrechen nicht realisierbar, während das Bedürfnis, sich sicher zu fühlen, bestehen bleibt.

„Wir hatten Angst und rannten von einer Wohnung zur anderen. Wir riefen die Polizei. In unserem Zimmer konnten wir nicht bleiben. Es war durch das Feuer zerstört worden, das die Angreifer zuvor gelegt hatten. Die Beratungsstelle fand einen Ort, an dem wir vorübergehend bleiben konnten und engagierte einen Anwalt und andere Leute, die uns helfen wollten.“ – zwei Bewohner eines Flüchtlingsheims, denen von denselben Tätern, die in der Nacht zuvor den Brandanschlag verübt hatten, durch ein Fenster rassistische Beleidigungen zugeschrien wurden

Täter/-innen von hassmotivierten Straftaten nehmen bestimmte Einrichtungen und Gebäude zum Ziel, da diese ihrer Auffassung nach die soziale Identität der Opfer von Hasskriminalität sichtbar repräsentieren, deren legitime öffentliche Existenz die Täter/-innen leugnen wollen. Dazu gehören Synagogen, Moscheen, religiöse Schulen von Minderheiten, Lebensmittelläden und Cafés, die Produkte und Dienstleistungen für eine Kundschaft bestimmter Nationalitäten anbieten, sowie LGBTI-freundliche Clubs, Bars und andere Geschäfte. Diese Einrichtungen benötigen in solchen Fällen Unterstützung und professionelle Beratung, um die Sicherheitsmaßnahmen erhöhen zu können.

Für viele Betroffene von Hassverbrechen stellt sich die Frage, welcher Art von Gefahr sie in Zukunft ausgesetzt sein werden und mit welchen Strategien sie sich effektiv vor zukünftigen Angriffen schützen können. Eine Risikoeinschätzung und eine Evaluierung

der Gefährdungslage sollten von allen Institutionen, mit denen die Betroffenen in Kontakt kommen, durchgeführt werden.

„Jeder Tag in meinem Leben ist von Angst geprägt. Ich schaue mich um, notiere die Nummernschilder der vorbeifahrenden Autos und überprüfe ständig, wer mich beobachtet.“ - Betroffener eines rassistischen Angriffs

Betroffene von Hassverbrechen müssen sich vor weiterer Viktimisierung durch die Verfahren des Strafrechtssystems sicher fühlen können. Insbesondere müssen sie sich physisch und emotional sicher fühlen, wenn sie eine Straftat auf einer Polizeistation anzeigen oder wenn sie als Zeug/-innen aussagen oder am Verfahren in einem Gerichtssaal teilnehmen.

Die Strafjustizbehörden sollten den Schutz der Betroffenen und ihrer Familienangehörigen vor physischem, emotionalem und psychischem Schaden sicherstellen, einschließlich des Schutzes vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung. Betroffene haben ein Bedürfnis danach, von Vertreter/-innen der Strafjustiz bestätigt zu bekommen, dass Maßnahmen zu ihrer Unterstützung und zu ihrem Schutz ergriffen werden. Viele haben das Bedürfnis, zur Polizei begleitet, von dem/der Täter/in separiert zu werden und mit zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen ausgestattet zu werden, einschließlich einer Begleitung durch die Polizei zu und von Gerichtsverhandlungen sowie separater und sicherer Wartebereiche in Gerichtsgebäuden. Die Aussicht, dass die Täter/-innen durch Einsicht in Ermittlungsakten Zugang zu den persönlichen Daten der Betroffenen erhalten, stellt für viele Betroffene eine große Belastung dar, da sie einen erneuten Angriff oder Vergeltungsakte für die Anzeige einer Straftat oder für einen Strafantrag befürchten.

Es ist auch wichtig, ein Gefühl der individuellen und gemeinschaftlichen Sicherheit wiederherzustellen. Durch das Wiedererlangen des Sicherheitsgefühls können Betroffene von Hassverbrechen ihr Vertrauen, ihre Kontrolle und ihre Beteiligung im Strafverfahren erhöhen und sind eher geneigt, die verfügbaren sozialen und gemeinschaftlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

In einigen Fällen erleben u. a. LGBTI-Personen oder Menschen mit Behinderungen Hassverbrechen im direkten sozialen oder familiären Umfeld, etwa durch Erziehungsberechtigte, Eltern, andere Familienmitglieder oder Betreuer/-innen. Solche Fälle können sich von anderen Formen von Hasskriminalität unterscheiden, da die Betroffenen in ihrem eigenen Zuhause besonders verletzlich sind. Das verstärkt ihr Bedürfnis nach Sicherheit. Um eine erneute Viktimisierung zu vermeiden, müssen die Betroffenen – wenn sie das wünschen – an einen Zufluchtsort ihrer Wahl gebracht werden oder, im Fall von LGBTI, ein Unterbringungsangebot innerhalb der LGBTI-Community erhalten.

2. Das Bedürfnis nach praktischer Hilfe

Einige Betroffene von Hassverbrechen benötigen dringend praktische Unterstützung, um mit den Folgen und Auswirkungen der Straftat umzugehen, einschließlich sofortiger medizinischer Hilfe und langfristiger professioneller Unterstützung, die auf die sich entwickelnden Bedürfnisse der Betroffenen eingeht. Der Unterstützungsbedarf umfasst den Bedarf an materieller und praktischer Unterstützung, psychologischer Hilfe, Rechtsberatung, Dolmetschen und Hilfe beim Zugang zu Entschädigungsleistungen.

Einige werden Hilfe bei der Organisation und Bezahlung ihrer vorübergehenden Unterbringung, Kompensation eines Einkommensverlustes, der Reparatur von beschädigtem Eigentum, zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen und Transportkosten für den Zugang zu Dienstleister/-innen benötigen. Die Betroffenen benötigen möglicherweise auch Hilfe bei der Pflege und Unterstützung ihrer unterhaltsberechtigten Kinder und anderer Verwandter, Beratung über Verwaltungsverfahren, wie sie eine Entschädigung beantragen können, etc.

Viele Rom*nja, die von Hassverbrechen betroffen sind, haben möglicherweise keinen Zugang zu Unterstützung und Beratungsangeboten, da sie oft weit von Beratungsangeboten entfernt leben und nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um die Reise dorthin zu bezahlen. In einigen Fällen können auch begrenzte Lesekompetenz und ein Mangel an organisierten Unterstützungsstrukturen ihre Möglichkeiten einschränken, sich in den verfügbaren Angeboten zurechtzufinden. Daher ist es wichtig, Betroffene von Hassverbrechen zu erreichen und Hilfsdienste zu unterstützen, die aktiv mit Rom*nja-Gemeinschaften zusammenarbeiten.

3. Das Bedürfnis nach emotionaler und psychosozialer Unterstützung

Das Bedürfnis nach emotionaler und psychosozialer Unterstützung ist bei vielen Betroffenen von Hassverbrechen am deutlichsten ausgeprägt. Viele Menschen, die Hassverbrechen erleben, erkennen mitunter nicht gleich, wie groß und vielfältig ihr Bedarf an emotionaler und psychosozialer Unterstützung ist. Erst wenn sich körperliche und emotionale Reaktionen auf die Tat in Form von Schlafverlust, Konzentrationsstörungen und Apathie manifestieren, erkennen die Betroffenen, dass sie Unterstützung benötigen.

Im Laufe der Zeit verändert sich das Bedürfnis nach emotionaler Unterstützung, da emotionale Verletzungen noch lange nach der Heilung körperlicher Wunden bestehen bleiben. Einige Betroffene benötigen spezielle und kontinuierliche psychosoziale Unterstützung, um die anhaltenden Auswirkungen und Folgen der Straftat zu bewältigen. Die Überwindung der Viktimisierung und die Wiederherstellung der eigenen Widerstandsfähigkeit kann durch die Ermöglichung von kurz- und langfristiger psychologischer Beratung, Einzel- und/oder Gruppentherapie unterstützt werden.

a. Das Bedürfnis, Gehör zu finden

Die emotionalen Bedürfnisse von Betroffenen und Zeug/-innen von Hassverbrechen unterscheiden sich von einer Person zur anderen. Einige, wie z. B. das Bedürfnis, angehört und gehört zu werden, sind jedoch sehr weit verbreitet. Obgleich Betroffene dieses Bedürfnis am Anfang zumeist nicht selbst anerkennen, verspüren die meisten Menschen es doch, wenn sie sich an eine Beratungsstelle, eine/-n Freund/-in oder die Polizei wenden. Ihre Erfahrungen und Gefühle mit anderen zu teilen, kann eine befreiende und entlastende Wirkung haben. Es ist ein wichtiger erster Schritt, um die Widerstandskraft der Betroffenen gegenüber den emotionalen Auswirkungen der Straftat zu stärken. Das Teilen und Annehmen anderer Perspektiven kann auch helfen, Lösungen für Probleme zu finden und die Handlungsfähigkeit wiederzuerlangen.

Das Bedürfnis, angehört und gehört zu werden, ist auch der erste Schritt in dem langen Prozess, Vertrauen zwischen der Person, die das Verbrechen erlebt hat, und der Person, die um Unterstützung gebeten wird, aufzubauen. Zuhören ohne Vorverurteilung schafft Zugang zu den Betroffenen und ihren Bedürfnissen. Betroffene von Hassverbrechen brauchen, sobald sie bereit sind, über das Erlebte zu sprechen, sensibles Zuhören sowie respektvolle Kommunikation – sowohl verbal als auch nonverbal –, sooft und so lange wie nötig.

Die Polizei und andere Akteur/-innen der Strafjustiz sollten dies berücksichtigen und auf dieses Bedürfnis eingehen, wenn Betroffene sie das erste Mal ansprechen oder am

Tatort von ihnen angesprochen werden. Eine ruhige, aufmerksame, geschlechter- und diversitätssensible Kommunikation wird den Betroffenen helfen, über ihre Erfahrungen zu sprechen. Um sicherzustellen, dass Betroffene von Hasskriminalität den respektvollen und sensiblen Umgang erleben, den sie benötigen, kann eine spezielle Beratung und/oder Schulung für Fachkräfte erforderlich sein.

b. Das Bedürfnis, ernst genommen zu werden

Den Betroffenen von Hassverbrechen muss geglaubt werden. Die Berücksichtigung der Perspektive der Betroffenen hinsichtlich der Voreingenommenheit, der Vorurteile oder der Hassmotivation als Grund für die Straftat oder als erschwerendes Element spielt eine entscheidende Rolle bei der emotionalen Unterstützung der Betroffenen. Es zeigt ihnen, dass ihre Erfahrungen anerkannt und nicht abgewertet werden und dass ihre Wahrnehmungen bezüglich ihrer Viktimisierungserfahrung ernst genommen werden.

Dies impliziert, dass die Wahrnehmungen der Betroffenen hinsichtlich der vorurteilsbasierten Motivation von der Polizei und allen Akteur/-innen innerhalb des Strafjustizsystems ernst genommen werden müssen. Eine vorurteilsbasierte Motivation sollte erfasst, untersucht, strafrechtlich verfolgt, bestraft und in öffentlichen Erklärungen Erwähnung finden. Den Betroffenen Glauben zu schenken ist Voraussetzung für eine effektive Reaktion auf Hassverbrechen. Nur Menschen, die sich sicher sind, dass ihre Angaben ernst genommen werden, bringen die von ihnen erlebte Straftat zur Anzeige und liefern die entsprechenden Beweise dazu.

c. Das Bedürfnis, verstanden zu werden

Das Gefühl, verstanden zu werden, verbindet eine Person emotional mit ihren Mitmenschen. Umgekehrt führt der Eindruck, nicht verstanden zu werden, zu einem Gefühl von Isolation und Ausgrenzung. Das Bedürfnis, verstanden zu werden, ist eine Voraussetzung dafür, dass Betroffene ihre Bedürfnisse äußern und Hilfsangebote annehmen können. Fühlen sich Betroffene unverstanden, sinkt ihr Vertrauen in die Beratungsstellen oder Behörden erheblich.

Viele Betroffene von Hassverbrechen versuchen zu verstehen, warum sie zur Zielscheibe wurden. Sie suchen nach Erklärungen in ihrem eigenen Verhalten und geben sich vielleicht selbst die Schuld, weil sie spät abends unterwegs waren, einen bestimmten Weg eingeschlagen haben, ein religiöses Symbol an einem unbekanntem Ort getragen oder sich dazu entschieden haben, in ein anderes Land zu ziehen usw. Der Versuch zu verstehen, was ihnen passiert ist und warum, ist ganz natürlich, da die Betroffenen Lehren

aus ihren Erfahrungen ziehen wollen und versuchen, ihr Leben so umzustrukturieren, dass sie einen weiteren Vorfall verhindern können.

„Dank der Beratung und Therapie bin ich heute stärker als je zuvor.“ – Betroffene/r eines rassistischen Angriffs, der einen Krankenhausaufenthalt und eine mehr als ein Jahr dauernde Therapie zur Folge hatte

Da sich Hassverbrechen jedoch gegen die Identität der Betroffenen richten, wird ihnen oft bewusst, dass sie nicht viel tun können, um das erneute Auftreten von Gewalt gegen sie zu verhindern. Diese Erkenntnis auf Seiten der Betroffenen und der Beratungseinrichtungen ist eine Voraussetzung für die Entwicklung effektiver Bewältigungsstrategien und die Suche nach geeigneten Unterstützungsangeboten. Diese Bedürfnisse sollten sich in den Ansätzen der Strafverfolgungsbehörden und Betroffenenberatungsstellen niederschlagen. Sie alle sollten das Ziel verfolgen, die Erfahrungen der Betroffenen zu validieren, indem sie (i) alle Grundsätze einer sensiblen und respektvollen Befragung umsetzen, (ii) den Betroffenen versichern, dass sie keine Schuld an dem Geschehenen trifft, (iii) Hassverbrechen in einen Kontext stellen und korrekte Informationen über die bevorstehenden Optionen und Verfahren bereitstellen, während sie (iv) vorurteilbehaftete Ausdrücke, Haltungen und eine erneute Viktimisierung vermeiden.

d. Das Bedürfnis nach Solidarität

Betroffene ernst zu nehmen bedeutet Solidarität mit den Betroffenen von Hassverbrechen, die oft im Stillen leiden, auszudrücken. Sie können Scham oder Schuldgefühle bezüglich ihrer eigenen Notlage empfinden. Sie können an sich selbst zweifeln und sich Vorwürfe machen, oder das Gefühl haben, dass ihre Person oder die Gruppe, zu der sie gehören, entmenschlicht wird. Die psychologische Reaktion führt dazu, dass viele Betroffene von Hassverbrechen es vermeiden, über ihre Erfahrungen zu sprechen, und sich zurückziehen. Dies ist jedoch nicht der einzige Grund, warum Betroffene nicht über ihre Erfahrungen sprechen bzw. keine Unterstützung suchen.

Viele Betroffene von Hassverbrechen gehören zu Gruppen, die in der Geschichte Segregation und Marginalisierung erfahren haben und in ihrem Alltag weiterhin Aggression und Belästigungen erleben. Gleichzeitig werden Belästigungen und Gewalt weitgehend toleriert – und manchmal sogar gefördert – was zu weiteren hassmotivierten Angriffen und sozialen Spaltungen führt.

Aufgrund ihrer Erfahrungen verlassen sich Betroffene selten darauf, dass Passant/-innen eingreifen, fühlen sich aber dennoch im Stich gelassen, wenn Menschen dies nicht tun. Es ist wichtig, dass die Betroffenen das Gefühl haben, darauf vertrauen können, dass Mitglieder der Öffentlichkeit ihnen im Falle eines Hassverbrechens helfen werden, z. B.

indem sie um Hilfe rufen oder vor Gericht aussagen. Solche Reaktionen vermitteln ein Gefühl der Solidarität und tragen dazu bei, die Zugehörigkeit der Betroffenen zur größeren Gemeinschaft zu stärken.

Sehr oft konzentriert sich das öffentliche Interesse an Hassverbrechen auf die unmittelbare Zeit nach einem Angriff und auf Angriffe, deren Ziel Orte der Religionsausübung oder ethnische, sexuelle oder andere Minderheiten waren. Dies ist in der Regel der Zeitpunkt, an dem die öffentlichen Solidaritätsbekundungen mit den Betroffenen am stärksten sind und hassmotivierte Straftaten als schädlich nicht nur für Einzelpersonen oder Gruppen angeprangert werden, sondern auch für demokratische Gesellschaften – als Angriffe auf ein auf Solidarität angewiesenes Zusammenleben. Wenn die Medien jedoch die Aufmerksamkeit auf ein anderes Ereignis verlagern, nehmen die Unterstützung für die Betroffenen und die Solidaritätsbekundungen ab, so dass sich die Betroffenen oft im Stich gelassen und desillusioniert fühlen.

Als am 9. Oktober 2019 jüdische Gemeinden auf der ganzen Welt den höchsten Feiertag im Judentum Jom Kippur begingen, versuchte ein rechtsextremer Angreifer die Synagoge in Halle, Deutschland, zu stürmen, in der 51 Menschen beteten. Als ihm das nicht gelang, tötete er zwei Menschen außerhalb des Gebäudes. Dieser antisemitische Anschlag wurde von Politiker/-innen im In- und Ausland sowie von Gemeinde- und Religionsvertreter/-innen verschiedener Glaubensrichtungen verurteilt. In Berlin und anderen deutschen Städten demonstrierten Menschen gegen Antisemitismus und in Solidarität mit den Betroffenen.

Das Auftreten neuer Verbündeter kann Betroffene bestärken. Diese Akteur/-innen können einen Wandel in der öffentlichen Wahrnehmung vorantreiben und zu einem größeren Bewusstsein für die Auswirkungen solcher Verbrechen beitragen. Über Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung können sie breitere verfahrensrechtliche Schutzmaßnahmen erreichen und dadurch eine sekundäre Viktimisierung verhindern, ein besseres Verständnis für die Bedürfnisse der Betroffene fordern und zu mehr Solidarität aufrufen.

„Obwohl wir Betroffene sind und Repression erleiden, nicht die gleichen Rechte genießen und nicht die Anerkennung der Mehrheitsgesellschaft haben, organisieren wir uns selbst und beugen uns nicht.“ – Überlebender eines rassistischen Brandanschlags

Organisationen, die sich für Betroffene einsetzen und solche, die Betroffene direkt unterstützen, können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Solidarität zu wecken, und gleichzeitig den Betroffenen dabei helfen, sich selbst zu organisieren oder bei Initiativen zur Förderung der Toleranz einzubringen.

4. Das Bedürfnis nach Vertraulichkeit und Vertrauen

Für viele Betroffene bedeutet das Erleben eines Hassverbrechens einen fundamentalen Bruch des Vertrauens in sich selbst, in die Gemeinschaft, in die Gesellschaft und in die Werte, auf die unsere Gesellschaft aufgebaut ist. Betroffene von Hasskriminalität müssen ihr Vertrauen zurückerlangen und damit die Kraft, Hilfe annehmen zu können sowie die Auswirkungen der Straftat zu verarbeiten und zu überwinden. Angemessene und betroffenenzentrierte Unterstützung kann auch dazu beitragen, dass die Betroffenen eher bereit sind, den Strafverfolgungsbehörden zu vertrauen und eine Straftat anzuzeigen.

„Die Menschen rufen nicht die Polizei, wenn sie verbal oder sogar körperlich angegriffen werden, weil die Polizei die muslimischen Gemeinden überwacht und wir dadurch das Vertrauen in ihre Bereitschaft, uns fair zu behandeln, verloren haben.“ –Mitglied einer muslimischen Gemeinde

Wenn Beratungsstellen von einem hassmotivierten Vorfall oder einer Straftat erfahren oder wenn Betroffene nach der Anzeige bei der Polizei bereit sind, Unterstützung anzunehmen, sollte proaktiv auf die betroffenen Personen zugegangen werden. Dieser Kontakt ist von größter Wichtigkeit, da er den Beratungsstellen die Möglichkeit gibt, eine Vertrauensgrundlage für das weitere Verfahren aufzubauen. Nachdem sie die Zusicherung erhalten haben, dass ihre Angaben vertraulich behandelt werden, nehmen die meisten Betroffenen das Angebot einer Beratung an. Betroffene, die aktiv eine Beratung suchen, müssen ebenfalls den Schutz ihrer Identität und der von ihnen gemachten Angaben gewährleistet wissen. Es gibt aber auch Betroffene, die ihre Erfahrungen in die breite Öffentlichkeit tragen wollen, da sie die mediale Aufmerksamkeit als eine Form des Schutzes empfinden.

Unabhängig davon spielt der Aufbau einer von Vertrauen und Diskretion geprägten Beziehung eine zentrale Rolle im Genesungsprozess, da hierdurch eine Umgebung geschaffen werden kann, in der sich die Betroffenen öffnen, ihre Erfahrungen besprechen, Unterstützung suchen und über weitere Schritte entscheiden können. Diese Beziehung muss auf einer ehrlichen Diskussion über die Grenzen der Vertraulichkeit beruhen, insbesondere wenn sich Betroffene dazu entschließen, die Straftat bei der Polizei anzuzeigen oder wenn sie selbst am strafrechtlichen Prozess teilnehmen müssen.

Es ist besonders wichtig, dass Betroffene die Gewissheit haben, dass sie den Ermittler/-innen und anderen Vertreter/-innen der Behörden vertrauen können. Daher müssen die Behörden geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Privatsphäre der Betroffenen zu schützen, einschließlich persönlicher Informationen wie Religion, ethnischer Zugehörigkeit, Einwanderungsstatus, sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität, und dürfen diese nicht ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung der Betroffenen an Dritte oder die Öffentlichkeit weitergeben. Es sollten Systeme eingerichtet werden, die sicherstellen, dass nur solche Informationen über die Betroffenen in die Strafakte aufgenommen werden, die für das Verfahren entscheidend sind, da diese den Täter/-innen und anderen Parteien zugänglich ist. Insbesondere sollten die Ergebnisse der individuellen Risiko- und Bedarfsanalysen, die möglicherweise an die für die Unterstützung der Betroffenen zuständigen Stellen und Organisationen weitergegeben werden müssen, vor dem Zugriff der Täter/-innen geschützt werden. Die Wahrung der Privatsphäre und der Vertraulichkeit ist für das Wohlbefinden der Betroffenen entscheidend.

Betroffene von Hassverbrechen müssen die Gewissheit haben, dass alle Aspekte ihrer Kommunikation mit Berater/-innen und Vertreter/-innen von staatlichen Behörden und Institutionen so vertraulich wie möglich behandelt werden. Betroffene, die sich nicht darauf verlassen können, halten möglicherweise Informationen zurück, die für die Ermittlung ihrer Bedürfnisse und der Auswirkungen der Straftat relevant sein könnten. Mit der Missachtung der Privatsphäre schaden Berater/-innen und/oder Vertreter/-innen von staatlichen Behörden und Institutionen den Betroffenen. Dies betrifft auch die Wahl der Kommunikationskanäle. Werden Informationen bezüglich eines homophoben oder transphoben Angriffs beispielsweise an eine Privatadresse, Universität oder einen Arbeitsplatz übermittelt, kann dies die Betroffenen versehentlich „outen“. Persönliche Informationen, auch über die sexuelle Orientierung oder Genderidentität von Betroffenen, dürfen nicht an alle Verfahrensbeteiligte oder gar an die Medien weitergegeben werden.

5. Das Bedürfnis nach Information und Beratung

Für die meisten Menschen ist die Erfahrung, Opfer eines Hassverbrechens zu werden, verstörend und schockierend. Die Betroffenen fühlen sich möglicherweise hilflos, desorientiert und handlungsunfähig. Die meisten Betroffenen werden unmittelbar nach dem Vorfall nach Informationen verlangen. Diese Forderung muss als ein besonders dringendes Bedürfnis anerkannt werden. Während einige Menschen ihre Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten kennen, herrscht bei vielen anderen Verwirrung

darüber, was ihnen widerfahren ist. Wenn der umfassende Informationsbedarf erkannt und angemessen berücksichtigt wird, befähigt dies die Betroffenen dazu, mündige Prozesssteilnehmer/-innen zu sein, es stellt ihre Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit wieder her und stärkt ihr Selbstwertgefühl.

Das Spektrum an Informationen, die für Betroffene relevant sind, ist breit und umfasst das Bedürfnis nach Informationen über Opferrechte und Verfahrensabläufe, verfügbare Unterstützungs- und Dienstleistungen sowie spezifische Informationen zu ihrem Fall. Das Bedürfnis nach Information kann sich im Laufe der Zeit je nach Situation der Betroffenen immer wieder ändern. Daher sollte die Bereitstellung von Informationen nicht als einmaliges Ereignis betrachtet werden. Allgemeine Informationen über Opferrechte und Verfahrensabläufe müssen in verschiedenen Formaten verfügbar sein, um den Zugang zu erleichtern, z. B. über Online-Portale, Beratungsstellen, Social-Media-Kanäle, Broschüren, Faltblätter und Plakate an öffentlichen Orten. Die Informationen sollten für Menschen mit Behinderungen oder sensorischen Einschränkungen zugänglich sein und in mehrere Sprachen übersetzt werden.

Betroffene mit ungeklärtem Aufenthaltstitel oder Geflüchtetenstatus oder Personen, die bereits negative Erfahrungen mit dem Strafjustizsystem hatten, möchten es möglicherweise vermeiden, erneut ein frustrierendes, stressiges und langwieriges Verfahren zu durchlaufen. Einige Betroffene stehen vor dem Problem, dass sie dem Verfahren aufgrund der Komplexität der verwendeten Sprache, einschließlich der juristischen Fachsprache, nicht folgen können. In einigen Fällen, z. B. bei Asylbewerber/-innen und Menschen mit eingeschränkten Lese- und Schreibkompetenzen, werden die Betroffenen gezwungen, Dokumente zu unterschreiben, die sie nicht verstehen, die aber Auswirkungen auf den Fortgang ihres Falls haben.

Betroffene von Hassverbrechen benötigen auch Informationen, die ihnen bei der Entscheidung helfen, ob sie ein solches Verbrechen anzeigen wollen. Entscheiden sie sich für eine Anzeige, benötigen sie Unterstützung, um sich im Strafjustizsystem zurechtzufinden. Dies bedeutet, dass die Betroffenen über das gesamte Spektrum ihrer Rechte als Betroffene informiert und auf ihre Pflichten als Zeug/-innen vorbereitet, bei der Geltendmachung ihrer Rechte in vollem Umfang unterstützt und ihre Erwartungen in Bezug auf die Dauer und Art des Verfahrens besprochen werden müssen. Diese Notwendigkeit wird im nachfolgenden Abschnitt über Orientierungshilfen für strafrechtliche Verfahren näher ausgeführt.

6. Das Bedürfnis nach Orientierungshilfe im Strafrechtssystem

Nicht alle Betroffenen eines Hassverbrechens verwirklichen ihr Bedürfnis nach Gerechtigkeit durch die Teilnahme am Strafverfahren. Für diejenigen, die sich dafür entscheiden, spielen die Reaktionen der Strafverfolgungsbehörden eine besonders wichtige Rolle für das Ausmaß der Viktimisierungserfahrung. Dies gilt sowohl für das Verhalten der Strafverfolgungsbehörden im unmittelbaren Umgang mit der Straftat als auch im Nachgang.

Der Kontakt mit dem Strafjustizsystem kann daher eine zusätzliche Belastung für die Betroffenen darstellen. Die Notwendigkeit, das erlebte Unrecht zu beschreiben, zwingt die Betroffenen, sich immer wieder aktiv an ihre traumatischen Erfahrungen zu erinnern.

a. Das Bedürfnis nach Zugang zur Strafverfolgung

Viele Betroffene von Hasskriminalität empfinden ein starkes Bedürfnis nach Gerechtigkeit, obwohl viele Betroffene die Straftat nicht bei der Polizei anzeigen. Dies kann daran liegen, dass sie das Strafjustizsystem nicht als den relevanten Ort ansehen, um Gerechtigkeit zu finden, oder dass sie befürchten, dass das System ihre Bedürfnisse ignoriert, keinen Schutz vor sekundärer Viktimisierung bietet und eine Wiederholung der Straftat nicht verhindern kann.

„Ich hatte Angst, den Fall bei der Polizei zu melden. Wer weiß, wie viele [Täter/-innen] am nächsten Tag auf mich warten würden.“ –Betroffener von zwei rassistischen Angriffen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen, dem für die Zukunft ein noch brutalerer Angriff angedroht wurde

Rechtliche Vertretung ist teuer, Strafverfolgung ist mitunter sehr langsam, juristische Fachsprache und verfahrensrechtliche Abläufe sind für Lai/-innen oft nur schwer nachvollziehbar. Gerichtsgebäude befinden sich oft in städtischen Zentren, so dass Betroffene in ländlichen und abgelegenen Gebieten keinen Zugang zur Gerichtsbarkeit haben. Die Behörden sollten den Zugang für Betroffene mit Behinderungen sicherstellen und Mittel für ihre fallbezogenen Reisen zur Verfügung stellen.

Betroffene von Hassverbrechen wollen, dass das Strafrechtssystem, das sich historisch gesehen auf die Täter/-innenschaft konzentriert, für sie tätig wird. Behörden sollten die Beteiligungsrechte der Betroffenen von Hassverbrechen festlegen. Verschiedene Gerichtsbarkeiten sehen unterschiedliche Möglichkeiten der Beteiligung vor, sei es als Zeug/-innen, als Betroffene, die eine Aussage über die Auswirkungen machen, oder als geschädigte Partei des Verfahrens.

Das Bedürfnis nach Rechtsschutz geht jedoch weit über den Rechtsstatus und die Verfahrensregelungen hinaus. Die Behandlung der Betroffenen bei der Polizei, wenn sie eine Aussage machen, die Anzahl der Besuche, bei denen eine Aussage gemacht wird, der Ort, an dem sie gemacht wird, und die Bereitschaft der Beamt/-innen, den Betroffenen Zugang zu den Ermittlungen zu gewähren und selbst erreichbar zu sein, sind alles Faktoren, die darüber entscheiden, inwieweit sich die Betroffenen ernst genommen fühlen.

Beamt/-innen der Strafjustiz sollten sich der verfahrenstechnischen Hürden bewusst sein, mit denen Betroffene konfrontiert sein können, und sollten partnerschaftlich mit den Betroffenen zusammenarbeiten, anstatt sie als bloße Beweisquelle zu instrumentalisieren.

Aufgrund ihrer vorherigen Erfahrungen mit dem Strafjustizsystem haben einige Betroffene von Hassverbrechen Misstrauen oder Angst gegenüber der Polizei entwickelt. Betroffene, die zu Gruppen gehören, die in der Vergangenheit rassistischen Polizeikontrollen (Racial Profiling), Schikanen, Gewalt oder einem allgemeinen Mangel an Schutz durch die Polizei ausgesetzt waren – wie etwa ethnische Minderheiten, Geflüchteten oder Rom*nja – möchten möglicherweise keinen Kontakt mit der Polizei haben, einschließlich der Meldung von Hassverbrechen oder der Teilnahme an langwierigen Prozessen. Menschen, die davon ausgehen (müssen), dass Polizist/-innen Hassverbrechen begangen haben oder an Hassverbrechen anderer mitschuldig sind, sehen möglicherweise keinen Sinn darin, Anzeige zu erstatten, oder haben schlicht Angst, die Polizei zu kontaktieren. Menschen, die wegen staatlich unterstützter Gewalt aus ihrem Herkunftsland geflohen sind, misstrauen möglicherweise auch der Polizei in ihrem neuen Aufenthaltsland. Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft des Landes besitzen, in dem sie Opfer wurden, könnten befürchten, dass ihr Kontakt mit der Polizei oder anderen staatlichen Institutionen, selbst für sie als Betroffene von Verbrechen, zu ihrer Verhaftung und/oder Abschiebung führen könnte.

Der Zugang zu Rechtsbeistand und -vertretung ist eine wichtige Voraussetzung für den Zugang zur Gerechtigkeit. Die juristischen Kenntnisse vieler Betroffener reichen nicht aus, um Rechtsschutz zu erhalten. Die Betroffenen müssen den Prozess, ihre Rechte, einschließlich ihrer Rolle im Verfahren, und die Möglichkeiten, diese einzufordern, verstehen. Die Begleitung durch professionelle Unterstützer/-innen, Freund/-innen oder Verwandte zu Gesprächen mit Strafverfolgungs- und anderen Behörden, kann hilfreich sein und ist ein Recht, das durch die EU-Opferschutzrichtlinie garantiert wird.

Eine rechtliche Vertretung ist insbesondere für Betroffene notwendig, die an einem Strafverfahren teilnehmen, bei dem sie die Möglichkeit haben, eine Aussage vor Gericht zu

machen oder eine Entschädigung zu fordern. In Anbetracht der Situation vieler Betroffener von Hassverbrechen sollte der Zugang zu solchen rechtlichen Dienstleistungen für die Betroffenen kostenlos sein.

Viele Geflüchtete erleben Hassverbrechen. Geflüchtete sind einem komplexen Regelwerk unterworfen, und ihr Zugang zu sozialen Diensten, dem Arbeitsmarkt und der Justiz ist stark eingeschränkt, wenn nicht sogar in vielen Ländern ganz verwehrt. Wenn Geflüchtete von Hassverbrechen betroffen sind, gehen ihre Bedürfnisse über die anderer Betroffener von Hassverbrechen hinaus, da sie in der Regel keine Verwandten oder Freund/-innen in der Nähe haben, die Mitgefühl zeigen und emotionale Unterstützung leisten können. Sie können auch an Sprachbarrieren scheitern und haben mitunter aufgrund ihrer Erfahrungen in ihrem Herkunftsland weniger Vertrauen in die Behörden. Darüber hinaus haben sie mitunter aufgrund ihres unsicheren Aufenthaltsstatus Angst, dass die Anzeige einer Straftat dazu führen könnte, dass sie den Einwanderungsbehörden gemeldet und abgeschoben werden, möglicherweise in ein Land, in dem ihnen Verfolgung oder sogar Folter droht. Dadurch ist Migrant/-innen, Geflüchteten und Asylsuchenden der Zugang zu einem effektiven Rechtsschutz in vielen Fällen verwehrt.

b. Das Bedürfnis nach Verständnis

Der Bedarf der Betroffenen, das Strafverfahren zu verstehen und selbst verstanden zu werden, beinhaltet praktische und verfahrensrechtliche Fragen. Die EU-Opferschutzrichtlinie besagt, dass „Gerechtigkeit nur dann gewährleistet ist, wenn die Betroffenen dem Verfahren vollständig folgen können und in der Lage sind, die Umstände des Falls ordnungsgemäß zu erläutern und Beweise einzureichen.“ Das bedeutet, dass Betroffene einen Anspruch auf Informationen in einer sich ihnen erschließenden und verständlichen Sprache haben und dass die zuständigen Behörden verpflichtet sind, die Abläufe und Rechte der Betroffenen zeitnah, einheitlich und klar zu erklären. Außerdem sind die Behörden verpflichtet sicherzustellen, dass den Betroffenen Übersetzer/-innen, Hörgeräte oder andere fachliche Unterstützung für Menschen mit einer Behinderung zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß der EU-Opferschutzrichtlinie „sollte die Kommunikation dem Alter, der Reife, den intellektuellen und emotionalen Fähigkeiten und der Lese- und Schreibfähigkeit der Betroffenen angepasst sein und jede geistige oder körperliche Beeinträchtigung sollte berücksichtigt werden.“ Die Informationspflicht sollte nicht als bloße Formalität erfüllt werden, und die Beamt/-innen müssen sicherstellen, dass die Betroffenen die Informationen, die sie erhalten haben, auch verstehen.

Jegliche Einschränkungen bei Betroffenen, Informationen mitzuteilen, sollten im Strafverfahren berücksichtigt werden. Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um zusätzliche Unterstützung von Verwandten, Freund/-innen und anderen Mitgliedern der Gemeinschaft der Betroffenen zu ermöglichen, damit diese besser in der Lage sind, ihre Erfahrungen und die durch die Straftat erlittenen Auswirkungen mitzuteilen. Solche Vorkehrungen können beinhalten, dass den Betroffenen mehr Zeit eingeräumt wird, um ihre Erfahrungen darzulegen. Einige Betroffene werden Dolmetscher/-innen benötigen, sofern sie sich nicht sicher genug fühlen, um sich in der Sprache des Strafgerichtsverfahrens auszudrücken.

Wenn Betroffene verstehen und verstanden werden, können sie effektiv am Strafrechtsprozess teilnehmen. Eine solche Beteiligung kann therapeutisch sein, da sie ihnen das Gefühl gibt, eine aktive Rolle bei der Wiederherstellung der Gerechtigkeit zu übernehmen und dass der Schaden und die Auswirkungen der erlittenen Straftat entsprechend anerkannt werden.

Die Bedürfnisse Betroffener von Hassverbrechen mit geistigen Behinderungen und kognitiven Einschränkungen sind vielschichtig und nuanciert, insbesondere wenn es darum geht, sich bei der Anzeige einer Straftat oder an einem Strafprozess zu beteiligen. Diese Betroffenenengruppen benötigen möglicherweise alternative Formen, um am Verfahren teilzunehmen. Polizei und Gerichte müssen bereit sein, mit ihnen barrierefrei bzw. barrierearm in Kontakt zu treten, wenn nötig in alternativen Formaten und ohne die Beeinträchtigung oder die kognitiven Fähigkeiten der Betroffenen zu betonen. Die Erfahrungen von Menschen mit kognitiven Einschränkungen dürfen nicht verharmlost oder wegen möglicher Unklarheiten in Frage gestellt werden. Betroffene müssen in einer für sie verständlichen Form mit Informationen versorgt werden, beispielsweise durch Übersetzungen in leichte Sprache.

c. Das Bedürfnis, laufend informiert zu werden

Opfer von Gewalt zu werden, kann zu enormer Verunsicherung und Orientierungslosigkeit führen. Gut informiert und beteiligt zu sein, kann diese Auswirkungen verringern. Viele Betroffene berichten, dass die unzureichende Information über ein Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren ihre Sorgen in einer ohnehin schon belastenden Zeit noch erhöht hat. Die Verweigerung von Informationen kann auch dazu führen, dass Prozesse der sekundären Viktimisierung beschleunigt werden.

Während des gesamten Verfahrens haben viele Betroffene das dringende Bedürfnis, zeitnah Informationen über den Fortgang des Falles zu erhalten, einschließlich Informationen

darüber, ob die Täter/-innen identifiziert oder verhaftet, angeklagt, verurteilt oder freigelassen wurden. Sie müssen auch in die Entscheidungsfindung darüber einbezogen werden, wie die Polizei oder die Staatsanwaltschaft in dem Fall weiter vorgehen will.

Ebenso wichtig ist es, das Bedürfnis der Betroffenen zu respektieren, ihren bevorzugten Kommunikationskanal zu nutzen. Es ist Sache der Betroffenen zu entscheiden, wie sie kontaktiert werden möchten: Wenn sie sich dafür entscheiden, ihre Korrespondenz per Post an eine bestimmte Adresse zu erhalten, zu bestimmten Zeiten angerufen zu werden oder Korrespondenz nur elektronisch zu empfangen, sollten die Polizei und Beratungsstellen diese Präferenz so weit wie möglich respektieren.

d. Das Bedürfnis, ein Zeichen zu setzen

Betroffene nehmen äußerst unterschiedlich wahr, was für sie „Gerechtigkeit“ bedeutet. Die meisten Betroffenen von Hasskriminalität möchten, dass die Täter/-innen identifiziert und strafrechtlich verfolgt werden. Sie wünschen sich, dass das Strafverfahren eine konkrete prägende/erzieherische Wirkung auf den/die Täter/-innen, die Behörden sowie die breite Öffentlichkeit hat. Zudem wünschen sie sich eine Wiederherstellung des Rechtsfriedens durch Urteile mit generalpräventivem Charakter.

Für viele Betroffene ist die Bestrafung der Täter/-innen alleine kein Ausdruck von Gerechtigkeit. Auch in Fällen, bei denen ein vorurteilsbasiertes Motiv nicht nachgewiesen werden konnte, aber zumindest in Betracht gezogen, bewertet und untersucht wurde, kann den Betroffenen Genugtuung vermittelt werden. Eine Strafschärfung für Hassverbrechen sendet die klare Botschaft an potenzielle Täter/-innen, an die betroffene Gemeinschaft und die Öffentlichkeit, dass Hassverbrechen ernst genommen werden. Wenn hingegen Gerichte eine Hassmotivation bei einer Straftat nicht anerkennen, kann stattdessen der Eindruck von Straffreiheit für die Täter/-innen von Hassverbrechen entstehen.

Das Bedürfnis nach Gerechtigkeit beinhaltet für die Betroffenen eine Anerkennung ihres Leids, Entschädigung, Mitgefühl der Öffentlichkeit sowie Reue und Verantwortlichkeit seitens der Täter/-innen. Lösungen zur Wiederherstellung von Gerechtigkeit, Mediation und alternative oder außergerichtliche Ergebnisse können einigen Betroffenen Befriedigung verschaffen. Wenn Betroffene eine Entschädigung oder andere Formen der materiellen Wiedergutmachung als Teil des Strafverfahrens fordern können, ist es entscheidend, dass diese Entschädigung ausdrücklich den zusätzlichen Schaden widerspiegelt, der durch die Viktimisierung von Hassverbrechen entsteht.

Die Möglichkeit, die Auswirkungen eines Hassverbrechens darzustellen, sei es durch eine Zeug/-innenaussage oder ein „Victim-Impact-Statement“ (DE: Erklärung der/s Betroffenen

zu den Auswirkungen einer erlittenen Straftat), wurde von vielen Betroffenen von Hassverbrechen als ein wichtiges Moment in ihrem emotionalen Verarbeitungsprozess beschrieben.

7. Das Bedürfnis nach respekt- und würdevoller Behandlung

Menschen, die Hassverbrechen erlebt haben, wenden sich an Strafverfolgungsbehörden und Beratungsstellen in der Hoffnung, Hilfe und Schutz zu erhalten. Sie setzen ihr Vertrauen in diese Institutionen zu einem Zeitpunkt, an dem sie verletzt wurden und am verletzlichsten sind. Die Haltung von Mitarbeiter/-innen von Strafverfolgungsbehörden und/oder Beratungsstellen gegenüber den Betroffenen von Hasskriminalität kann ein entscheidender Auslöser für sekundäre Viktimisierung sein.

LGBTI-Personen können besonders empfindlich sein, wenn es um ihre physische und psychische Sicherheit geht. Junge Menschen befinden sich eher in einem inneren Konflikt über ihre Identität, die sie vielleicht noch entdecken und erforschen. Möglicherweise verbergen sie ihre Identität vor ihrer Familie und ihrem Umfeld. In einem solchen Stadium der Identitätsentwicklung sind junge Menschen möglicherweise anfälliger für Kränkungen und Demütigungen. Der Kontakt mit der Polizei kann daher für junge Menschen besonders bedrohlich sein. Selbst kleine Bemerkungen, z. B. um den Betroffenen ein schlechtes Gewissen einzureden, weil sie sich nicht an alle Details erinnern können, oder gleich zu sagen, dass der Fall keine Aussicht auf Erfolg hat, können einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen. In der Kommunikation mit LGBTI-Personen sollten Mitarbeiter/-innen der Strafjustiz und Beratungsstellen z.B. die bevorzugte Art und Weise berücksichtigen, in der die Betroffenen angesprochen werden möchten, und die richtigen Pronomen verwenden.

Die EU-Opferschutzrichtlinie fordert Strafverfolgungsbehörden und alle weiteren Akteure/-innen, die im Kontakt mit Betroffenen sind, auf, Betroffene „in einer respektvollen, sensiblen und professionellen Weise“ ohne jegliche Diskriminierung zu behandeln. In allen Phasen des Prozesses, beginnend mit dem Erstkontakt, Interviews, schriftlicher Kommunikation und individuellen Bedarfsermittlungsverfahren usw., sollten die „persönliche Situation und die unmittelbaren Bedürfnisse, eine eventuelle Behinderung und die Reife der Betroffenen berücksichtigt werden, wobei die körperliche, geistige und moralische Integrität der Betroffenen in vollem Umfang zu respektieren ist.“ Für diejenigen, die mit Betroffenen von Hasskriminalität zu tun haben, bedeutet dies, ein fundiertes Verständnis über Viktimisierungsprozesse, Arten und Formen

von Hasskriminalität in ihrem Bereich sowie über die Situation der Hauptzielgruppen vorweisen zu können.

Betroffene vertrauen der Polizei und anderen Akteur/-innen eher, wenn sie respekt- und würdevoll behandelt werden, wenn man sich um sie kümmert und bereit ist, ihnen zuzuhören und sie zu verstehen. Betroffene müssen mit Höflichkeit, Anteilnahme und Verständnis behandelt werden. Fachkräfte der Strafjustiz und andere Akteure/-innen, wie z. B. medizinisches Personal und Berater/-innen, müssen eine respektvolle Sprache verwenden, sich ihrer eigenen Vorurteile bewusst sein, es vermeiden, voreingenommene Haltungen zu zeigen und sich so verhalten, dass die Betroffenen vor erneuter Viktimisierung geschützt werden.

„Als die Polizei [zum Tatort eines Brandanschlags] kam, fragten sie mich, ob ich türkische oder kurdische Wurzeln habe und ob die Täter/-innen möglicherweise aus diesen Kreisen stammen.“ – Betroffene/-r eines rassistischen Angriffs

Befragungen von Betroffenen sollten von speziell geschultem Personal vorgenommen werden. Gegebenenfalls sollte ein Leitfaden für den sensiblen und respektvollen Umgang mit Betroffenen von Hassverbrechen entwickelt, verbreitet und genutzt werden.

8. Multiple Bedürfnisse

Die meisten Betroffenen von Hassverbrechen können mehrere der oben dargestellten Bedürfnisse haben. In diesem Abschnitt wird ein reales Fallbeispiel verwendet, um die Vielzahl der Bedürfnisse von Betroffenen von Hassverbrechen zu zeigen:

Hintergrund des Falls:

Ahmad* ist als junger Mann vor kurzem nach Europa gekommen und Opfer eines Hassverbrechens geworden. Er ist vor dem Krieg in seinem Heimatland geflohen und hofft, eine neue Heimat zu finden. Einige Monate nach seiner Ankunft wurde Ahmads Freund in einem Park unvermittelt von einem rechten Angreifer mit einem Messer attackiert. Ahmad griff ein, um seinen Freund zu schützen. Diese Begegnung hinterließ bei ihm emotionale und körperliche Narben, die Innenflächen seiner Hände wurden von dem Angreifer aufgeschlitzt. Nach diesem Vorfall stellte ein Sozialarbeiter aus dem Flüchtlingslager, in dem die beiden jungen Männer leben, für Ahmad den Kontakt zu einer Beratungsstelle für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt her. Hier erhielt Ahmad Unterstützung und Beratung. Er begann,

seinen Berater/-innen zu vertrauen und erhielt emotionale Unterstützung sowie praktische Hilfe bei der Organisation seines Alltags und der Orientierung mit notwenigen bürokratischen Abläufen.

Im Winter wurden Ahmad und sein Freund am helllichten Tag Opfer eines weiteren Angriffs, diesmal an einem belebten Bahnhof in einer Kleinstadt. Zwei Angreifer beschimpften die jungen Männer zunächst rassistisch, warfen dann mit Bierflaschen, schlugen und traten sie. Obwohl der Angriff mehrere Minuten dauerte, versuchte keine/-r der vielen Passanten/-innen, die Angreifer zu stoppen. Jemand rief schließlich die Polizei, die am Tatort eintraf, kurz nachdem die Täter den Bahnhof verlassen hatten und ihre Opfer am Boden kauern zurückließen. Ahmad wurde bei dem Angriff schwer verletzt, sein Unterkiefer war gebrochen. Außerdem erlitt er einen Schock und ein Trauma. Sein Freund überstand den Angriff weitgehend unverletzt.

Die Strafverfolgungsbehörden stufte den Angriff als einfache und nicht als schwere Körperverletzung ein. Außerdem ließen die Behörden trotz der Information, dass die Täter wiederholt rassistische Begriffe verwendet hatten, das Hassmotiv außer Acht. Der Fall wurde daher nicht offiziell als Hassverbrechen gemeldet und registriert. Die Polizeibeamten/-innen verwiesen Ahmad auch nicht an eine Beratungsstelle und sorgten nicht für die Anwesenheit eines/-r Dolmetschers/-in, als er zum ersten Mal zu einer Zeug/-innenvernehmung geladen wurde.

* Aus Gründen der Anonymität wurde der Name des Betroffenen geändert.

Auswirkungen auf den Betroffenen:

Auf den Angriff am Bahnhof folgten für Ahmad Monate der Angst, der Unsicherheit, der emotionalen Not und der Selbstvorwürfe. Der Angriff und die Interaktionen mit der Polizei zerstörten Ahmads Hoffnung, sich in dem Land, in das er geflohen war, sicher und geschützt zu fühlen.

Die Betreuer/innen ergriffen Maßnahmen, um Ahmads Sicherheitsgefühl zu erhöhen. Sie hörten sich Ahmads Schilderung der Ereignisse am Bahnhof und seine Verzweiflung an. Sie halfen Ahmad, mit seinem Schamgefühl umzugehen, weil er sich nicht einfügte, weil er so offensichtlich fremd war, weil er die lokale Sprache nicht fließend sprach und für viele andere Dinge, für die er sich selbst verantwortlich machte. In Ahmads Namen intervenierten sie beim Krankenhaus, um einen früheren Termin für eine dringend notwendige zweite Operation zu bekommen, die das Krankenhaus ursprünglich für ein Jahr später angesetzt hatte. Die Berater/-innen unterstützten Ahmad dabei, eine Strafanzeige zu stellen, da er sich aktiv dafür einsetzen wollte, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen und andere davor zu bewahren, Opfer rassistischer Gewalt zu werden. Als die Polizei Ahmad Dokumente aushändigte, ohne deren Inhalt zu erklären oder die Fristen für die Einreichung anzugeben, erklärten die Berater/-innen in einfacher Sprache die Formulare und den weiteren Ablauf. Ohne das Engagement der Berater/-innen wäre Ahmad nicht in der Lage gewesen, die Anzeige einzureichen und sich über den Fall auf dem Laufenden zu halten.

Die Bedürfnisse von Betroffenen:

- Das Bedürfnis nach persönlicher Sicherheit und Schutz
- Das Bedürfnis nach praktischer Hilfe
- Das Bedürfnis nach emotionaler und psychosozialer Unterstützung
- Das Bedürfnis nach Vertraulichkeit und Vertrauen
- Das Bedürfnis nach Information und Beratung
- Das Bedürfnis nach Orientierungshilfe im Strafrechtssystem
- Das Bedürfnis nach respekt- und würdevoller Behandlung

Es ist zu früh, um zu sagen, welche Wendung Ahmads Fall nehmen wird. Klar ist, dass er langfristige Beratung und Unterstützung braucht, denn seine Gedanken gehen immer wieder zurück zu dem Tag, an dem er und sein Freund brutal angegriffen wurden, während eine Menschenmenge tatenlos zusah. Hoffnung gibt es jedoch durch die Geste der Solidarität der unbekanntenen Person, von der Ahmad annimmt, dass sie die Polizei gerufen hat, und durch die Unterstützung, die er von der Beratungsstelle erhalten hat.

IV. Ein Ansatz, der die Betroffenen in den Mittelpunkt stellt

Diese Publikation beschreibt die Bedürfnisse von Betroffenen von Hassverbrechen und soll diejenigen sensibilisieren, die in direktem Kontakt mit diesen Betroffenen stehen. Sie soll weiterhin alle Institutionen und Fachkräfte ermutigen, diese Bedürfnisse im Blick zu behalten und den Betroffenen helfen, mögliche weitere spezifische Bedürfnisse zu identifizieren.

Nicht alle Bedürfnisse treffen auf alle Betroffenen zu und nicht alle Betroffenen erleben sie in gleicher Weise. Ein intersektionelles Verständnis der Auswirkungen von Hasskriminalität auf Einzelpersonen und der daraus resultierenden Bedürfnisse ist entscheidend. Dies erfordert einen Ansatz, der die Betroffenen in den Mittelpunkt stellt und der anerkennt, dass Menschen, auch wenn sie eine bestimmte soziale Identität und gemeinsame persönliche Merkmale aufweisen, einzigartige Individuen mit spezifischen individuellen Bedürfnissen sind.

Beim Sprechen über Hassverbrechen werden üblicherweise einzelne Merkmale wie Hautfarbe, Sprache, Religion, ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, sexuelle Orientierung, Geschlecht und Geschlechtsidentität sowie Behinderung herausgegriffen. Die Realität sieht jedoch so aus, dass die betroffenen Personen Hassverbrechen aufgrund von Überschneidungen zwischen diesen Merkmalen erleben. Muslimischen Frauen wird das Kopftuch weggerissen. Bärtige muslimische Männer werden als „Terroristen“ bezeichnet. Jüdischen Männern werden die Kippot vom Kopf gerissen. Besondere sexualisierte und geschlechtsspezifische Beiwörter werden für lesbische Frauen, Frauen im Allgemeinen und gegenüber marginalisierten Frauen verwendet usw.

Außerdem ist eine bestimmte soziale Identität nicht einheitlich für alle Personen, die diese Identität teilen. Es gibt zum Beispiel viele verschiedene Arten von Behinderungen. Daher sind Menschen mit Behinderungen als Gruppe keine homogene Gemeinschaft. Die Lebenserfahrung einer Person mit einer Behinderung wird auch durch andere Aspekte ihrer sozialen Identität wie Alter, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit und Religion beeinflusst.

Aus demselben Grund können die Auswirkungen von Hasskriminalität auf einzelne Betroffene durch das Zusammenspiel verschiedener Aspekte ihrer Identität, wie z. B. ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Herkunft und ihrer Religion, beeinflusst werden. Auch die körperliche Verfassung, die psychische Stabilität und der Gesundheitszustand einer Person sowie ihre früheren individuellen und kollektiven Erfahrungen mit Diskriminierung, Kriminalität, Gewalt und Traumatisierung können die Auswirkungen von Hasskriminalität auf sie beeinflussen.

Die Individualität im Erleben von Hassverbrechen kann sich auch auf die individuellen Bedürfnisse auswirken. Folglich sind sich professionelle Beratungsstellen allgemein einig, dass zur Ermittlung der Bedürfnisse von Betroffenen von Hassverbrechen ein Ansatz angewendet werden sollte, bei dem der/die Betroffene im Mittelpunkt steht. Jeder Fall muss individuell bewertet werden. Der Kern eines betroffenenzentrierten Ansatzes ist in der EU-Opferschutzrichtlinie verankert, die darauf abzielt, die Rechte, die Unterstützung, den Schutz und die Beteiligung von Betroffenen in Strafverfahren zu stärken. Dabei verlangt die Richtlinie von den Strafjustizorganen einen individuellen Umgang mit den Bedürfnissen der Betroffenen, basierend auf einer individuellen Bewertung, und einen zielgerichteten und partizipativen Ansatz zur Bereitstellung von Informationen, Unterstützung, Schutz und Verfahrensrechten.

Ein betroffenenzentrierter Ansatz bedeutet auch, dass die Bedürfnisse und Rechte der Betroffenen im Mittelpunkt jeder Handlung stehen, die von den Organen der Strafjustiz, Anbieter/-innen von Betroffenenberatung, Akteur/-innen der Zivilgesellschaft und jeder Person, die während der gesamten Bearbeitungsphase eines Falles von Hasskriminalität in direktem Kontakt mit den Betroffenen steht, unternommen werden. Dies folgt einem menschenrechtsbasierten Ansatz, da die Achtung der grundlegenden Menschenrechte wesentlich für die Gerechtigkeit und die Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes von Einzelpersonen und Gemeinschaften ist.

Die Sicherstellung, dass die Bedürfnisse der Betroffenen erfüllt werden und dass diese in der Lage sind, eine aktive Rolle während des gesamten Strafrechtsprozesses zu spielen, ist nicht nur für die Betroffenen selbst von Vorteil. Ein betroffenenzentrierter Ansatz kann dazu beitragen, eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden und das Vertrauen der Betroffenen in das Strafjustizsystem zu stärken, wodurch die Betroffenen ermutigt werden, ihre Fälle anzuzeigen und aktiver mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten. Dies wiederum kann den Strafverfolgungsbehörden helfen, die Sicherheitsbedürfnisse der Gemeinschaften besser zu verstehen, und kann die Effizienz des Strafjustizsystems weiter verbessern.

Ein betroffenenzentrierter Ansatz sollte auch als Leitprinzip für alle anderen Fachkräfte gelten, die in direkten Kontakt mit den Betroffenen kommen, wie Ärzte/-innen, Mitarbeiter/-innen des Gesundheitswesens, Rechtsanwälte/-innen, Sozialarbeiter/-innen und Berater/-innen. Ihr Auftrag und ihre Tätigkeit sollten sich an einem konkreten Unterstützungsbedarf sowie an den vorhandenen Ressourcen und Hilfsmöglichkeiten im Lebensumfeld der Betroffenen orientieren. Es ist ratsam, die Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer vorhandenen Stärken, Fähigkeiten und Ressourcen in alle zu treffenden Entscheidungen einzubeziehen. Bedürfnisse und Ressourcen sollten niemals bereits im Vorfeld festgelegt werden, da ihr tatsächliches Vorhandensein von grundlegender Bedeutung für den Verlauf des Falles ist und auch beim Umgang mit gesundheitlichen, rechtlichen und sozialen Problemen, die aus der Straftat resultieren, berücksichtigt werden sollte.

Ein betroffenenzentrierter Ansatz ist unerlässlich, um angemessen auf die Bedürfnisse der Betroffenen reagieren zu können und die Betroffenen bei der Bewältigung der vielfältigen Folgen der Straftat so schnell wie möglich zu unterstützen. Dieser Ansatz stärkt die Handlungsfähigkeit der Betroffenen, die nach einem Angriff oft verloren gegangen ist, und stärkt ihren Glauben an die eigenen Fähigkeiten und ihr Selbstvertrauen.

V. Zusammenfassung: Die Bedürfnisse Betroffener von Hassverbrechen verstehen

Betroffene von Hasskriminalität haben die gleichen Bedürfnisse wie Betroffene anderer Straftaten. Es gibt jedoch bestimmte Bedürfnisse, die mit größerer Wahrscheinlichkeit bei allen oder den meisten Betroffenen von Hassverbrechen vorhanden sind. Einige Bedürfnisse sind auch spezifisch für bestimmte Arten von Hassverbrechen. Sie zu verstehen ist entscheidend, um richtig auf Hassverbrechen reagieren und ihre schädlichen Auswirkungen bekämpfen zu können.

Zusammenfassung: Die Bedürfnisse Betroffener von Hassverbrechen

Persönliche Sicherheit und Schutz: Während und unmittelbar nach dem Erleben eines Hassverbrechens fühlen sich die meisten Betroffenen völlig unsicher, ausgeliefert und in Gefahr. Das Bedürfnis, sich sicher zu fühlen und vor weiterem Schaden geschützt zu werden, ist tiefgreifend. Die Betroffenen müssen von den Angehörigen der Strafjustiz die Gewissheit erhalten, dass Maßnahmen zu ihrem Schutz und ihrer Unterstützung ergriffen werden.

Praktische Hilfe: Einige Betroffene von Hassverbrechen benötigen praktische Unterstützung, um mit den unmittelbaren Folgen und Auswirkungen der Straftat umgehen zu können. Dies kann Rechtsberatung, medizinische Hilfe, Reparaturen und Sicherheitsvorkehrungen für Eigentum und familiäre Unterstützung umfassen.

Emotionale und psychosoziale Unterstützung: Die emotionalen und psychosozialen Bedürfnisse Betroffener von Hassverbrechen sind von Person zu Person unterschiedlich. Es besteht jedoch häufig das Bedürfnis, *angehört und gehört zu werden*; das Bedürfnis, dass die Sichtweise der Betroffenen über die

vorurteilsbasierte Motivation der Straftat *geglaubt und ernst genommen wird*; das Bedürfnis, *verstanden zu werden* und dass die Auswirkungen der Straftat anerkannt werden; und das Bedürfnis, *Solidarität* von den Strafjustizbehörden und den Opferberatungsstellen *zu spüren*, damit die Betroffenen bei der Bewältigung ihrer Erfahrungen mit Hasskriminalität nicht allein sind.

Vertraulichkeit und Vertrauen: Das Erleben eines Hassverbrechens kann das Vertrauen einer Person in ihre Gemeinschaft und ihren Sinn für eine gerechte Welt erschüttern. Der Aufbau einer vertrauensvollen und vertraulichen Beziehung zu Betroffenen von Hassverbrechen ist für den Genesungsprozess von grundlegender Bedeutung.

Information und Beratung: Betroffene von Hassverbrechen benötigen Informationen und Beratung über ihre *Rechte und zu ihren Erwartungen*, falls sie sich entschließen, das Verbrechen bei der Polizei oder anderen Behörden und Organisationen anzuzeigen. Sie benötigen Informationen über alle verfügbaren Unterstützungsmöglichkeiten.

Hilfe beim Umgang mit der Strafjustiz: Betroffene von Hassverbrechen brauchen *Zugang zur Justiz und Rechtsschutz*: Sie müssen sehen, dass das Strafrechtssystem ihren Fall aktiv unterstützt. Betroffene brauchen *Hilfe, um die strafrechtlichen Verfahren*, die mit der Bearbeitung ihres Falles verbunden sind, *vollständig zu verstehen*. Die Strafverfolgungsbehörden *müssen den Betroffenen ermöglichen, die Umstände ihres Falles zu erklären*, damit er richtig verstanden werden kann. Betroffene müssen auch *über den Fortschritt ihres Falles* durch das Strafjustizsystem *auf dem Laufenden gehalten werden*, damit sie sehen können, dass ihr Fall ernst genommen wird. Insgesamt muss das Strafjustizsystem die *Botschaft vermitteln, dass Hassverbrechen ernst genommen werden*. Die aktive Untersuchung, Verfolgung und Verurteilung von Hassverbrechen senden eine wichtige Botschaft der Gerechtigkeit für die Betroffenen und der Verurteilung der Motivationen und Handlungen der Täter/-innen.

Respektvolle und würdevolle Behandlung: Da sich Betroffene von Hassverbrechen oft sehr verletzt fühlen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass Strafverfolgungsbehörden und andere Akteure/-innen sich *professionell, respektvoll* und auf eine Weise verhalten, die die Betroffenen vor erneuter Viktimisierung schützt.

Ein betroffenenzentrierter Ansatz: Betroffene von Hasskriminalität haben zwar einige gemeinsame Bedürfnisse, aber es muss verstanden und

anerkannt werden, dass *jede/-r Betroffene eine Person mit individuellen Bedürfnissen ist*. Ihre Bedürfnisse sollten im Mittelpunkt der Reaktion von Strafverfolgungsbehörden und anderen Dienstleister/-innen stehen und ein intersektionelles Verständnis der Auswirkungen von Hasskriminalität auf Einzelpersonen und ihrer nachfolgenden Bedürfnisse ist entscheidend.

VI. Handlungsfelder: Einen betroffenenzentrierten Ansatz für Betroffene von Hassverbrechen verwirklichen

Die Publikation plädiert für einen umfassenden und integrativen betroffenenzentrierten Ansatz zur Prävention von und Reaktion auf Hassdelikte. Dies erfordert eine Behandlung der Betroffenen als Individuen mit eigenen Bedürfnissen, eine erhöhte Sensibilität und ein Verständnis für allgemein wiederkehrende Bedürfnisse. Um den betroffenenzentrierten Ansatz bei Hasskriminalität zu verwirklichen, sollten konkrete Schritte und Maßnahmen von Strafjustizbeamten/-innen, anderen Behörden und Fachleuten der Opferhilfe ergriffen werden.

Handlungsfelder für die Arbeit mit Betroffenen von Hassverbrechen

Mindeststandards:

Die Behörden des Strafrechtssystems sollten:

- sicherstellen, dass die Betroffenen einen effektiven Zugang zur Justiz haben, sowohl verfahrensrechtlich als auch physisch; dass sie an allen Phasen des Strafverfolgungsprozesses, wie vom Gesetz vorgesehen, teilnehmen können; und dass ihre Interessenvertretung und ihre Präferenzen respektiert werden. Zu diesem Zweck sollten Prozesskostenhilfe und Vertretung bereitgestellt werden; und

- den Schutz der Betroffenen vor körperlichen Schäden unmittelbar nach dem Vorfall sicherstellen und ihn entsprechend den identifizierten Risiken und Schutzbedürfnissen darüber hinaus gewährleisten.

Die Behörden des Strafrechtssystems und Betroffenenberatungsstellen sollten:

- auf die Betroffenen von Hassverbrechen mit einem Bewusstsein für die Besonderheiten der Viktimisierung durch Hassverbrechen, die daraus resultierenden Auswirkungen und die für diese Betroffenen typischen Bedürfnisse zugehen;
- die Betroffenen von Hassverbrechen einfühlsam, respektvoll, professionell und individuell behandeln. Diejenigen, die direkt mit den Betroffenen arbeiten, sollten sich ihrer eigenen Vorurteile bewusst sein und vermeiden, diese zum Ausdruck zu bringen. Zu diesem Zweck sollten alle Fachkräfte, die direkt mit den Betroffenen von Hassverbrechen arbeiten, eingewiesen und speziell geschult werden;
- die Bedürfnisse von Betroffenen von Hasskriminalität individuell einschätzen, um ihren Schutz- und Unterstützungsbedarf zu ermitteln und sie an die entsprechenden Beratungsstellen zu verweisen. Es sollte eine Methodik zur Durchführung individueller Bedarfsermittlungen entwickelt und umgesetzt werden, um einheitliche Ansätze zu gewährleisten;
- den Bedarf der Betroffenen an medizinischer Versorgung, emotionaler und psychosozialer Unterstützung sowie an finanzieller und praktischer Unterstützung, der für die Bewältigung ihrer emotionalen und psychosozialen Bedürfnisse erforderlich ist, berücksichtigen;
- dem Bedürfnis der Betroffenen Rechnung tragen, dass sie angehört werden, dass ihnen geglaubt wird und dass sie ernst genommen werden;
- adäquate und zeitnahe Maßnahmen ergreifen, um die Bedürfnisse der Betroffenen nach Privatsphäre und Vertraulichkeit zu erkennen und sie zu wahren;
- die Betroffenen umfassend und zeitnah über ihre Rechte, das Verfahren und die verfügbaren Hilfsangebote informieren. Die Bereitstellung von Informationen sollte nicht formalistisch, sondern auf die Betroffenen zugeschnitten sein.



osce

ODIHR